VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(MODERNISIERUNG DES GESCHÄFTSVERKEHRS MIT DEM GRUNDBUCH- UND ÖFFENTLICHKEITSREGISTERAMT SOWIE TEILREVISION VERSCHIEDENER RECHTSFORMEN)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: **14. Juli 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 5

Zuständiges Ressort 6

Betroffene Stellen 7

I. Vernehmlassungsbericht der Regierung 8

1. Schwerpunkte der Gesetzesvorlagen 8

2. Modernisierung des Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt 9

2.1 Umsetzung der modernisierten Publizitäts-Richtlinie 9
2.1.1 Allgemeines 9
2.1.2 Zur geplanten Umsetzung der modernisierten Publizitäts-Richtlinie in Liechtenstein 12
2.2 Gesetzliche Grundlage zur elektronischen Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher 16
2.3 Abänderung des Rechtsmittelverfahrens 16
2.4 Neuregelung des Beglaubigungs- und Beurkundungswesens 20

3. Modernisierung verschiedener Rechtsformen und Rechtsbereiche des PGR 21

3.1 Teilrevision des Vereinsrechts 21
3.2 Teilrevision des Genossenschaftsrechts 23
3.3 Teilrevision des Stiftungsrechts 23
3.3.1 Neuordnung der Hinterlegung von Stiftungen 25
3.3.2 Gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Amtsbestätigungen 26
3.3.3 Neuordnung der Stiftungsaufsicht 27
3.3.4 Schaffung einer Revisionsstellenpflicht für gemeinnützige Stiftungen 29
3.3.5 Neuordnung der Bestimmungen über die Beendigung der Stiftungen 29
3.3.6 Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit der Fusion oder Spaltung von Stiftungen 31
3.3.7 Bezeichnung von Stiftungen (Namensrecht) 31
3.4 Teilrevision des Rechts über die Treuhänderschaften 32
3.5 Abänderung des Art. 180a PGR 34

II. Erläuterungen zu den einzelnen Vernehmlassungsvorlagen 35

1. Abänderung des Gesetzes über elektronische Signaturen (Signaturgesetz; SigG) 35
2. Abänderung des Gesetzes über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt 38
3. Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes 39
4. Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) 39
5. Änderungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) 41
6. Abänderungen des Sachenrechts (SR) 84

III. Regierungsvorlagen 85

1. Abänderung des Gesetzes über elektronische Signaturen (Signaturgesetz; SigG) 85
2. Abänderung des Gesetzes über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt 89
3. Abänderung des Gesetzes über die Beschwerdekommission 91
4. Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) 93
5. Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) 96
6. Änderung des Sachenrechts (SR) 134

Beilage:

- Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen
- Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen
- Auszug aus der Vernehmlassungsvorlage zur Abänderung des Stiftungsrechts vom 10. September 2004

ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierung beabsichtigt, mit dieser Vorlage den in den vergangenen Jahren eingeschlagenen Weg der Neupositionierung und Sicherung des Finanzplatzes weiter fortzuschreiten. In diesem Sinne ist es das Ziel dieser Vorlage, den Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sowie im Zuge dessen verschiedene Rechtsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zu modernisieren. Gleichzeitig wird damit die Umsetzung weiterer europarechtlicher Anforderungen wie insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (sog. modernisierte Publizitäts-Richtlinie) vorgenommen sowie die Beseitigung verschiedener Regelungslücken und Vollzugsprobleme, die Modernisierung der Verfahrensabläufe und die Bereinigung problematischer und sprachlich missglückter Bestimmungen in Angriff genommen, um der Öffentlichkeit, insbesondere dem Finanzdienstleistungsbereich, die erforderliche Rechtssicherheit gewährleisten zu können. Im Einzelnen beinhaltet die Vorlage die folgenden Schwerpunkte.

In seiner Sitzung vom 16. September 2004 hat der Landtag dem Beschluss Nr. 56/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Umsetzung der modernisierten Publizitäts-Richtlinie seine Zustimmung erteilt[1]*. Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2006 umzusetzen (Art. 2 Abs. 1 der RL). Sie verlangt im Wesentlichen, dass die offenlegungspflichtigen Daten über ein Unternehmen spätestens ab dem 1. Januar 2007 über „eine Akte" elektronisch abrufbar sind, offen zu legende Dokumente elektronisch verfügbar sind, die Möglichkeit des elektronischen Geschäftsverkehrs mit der Registerbehörde realisiert wird und die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen auf einer zentralen elektronischen Plattform erfolgen und archiviert werden. Im Zuge der Umsetzung dieser geänderten Richtlinie sind eine Reihe organisatorischer und technischer Anpassungen notwendig, welche auch eine Entscheidung hinsichtlich der Form der künftigen „Registrierung" der hinterlegten Stiftungen voraussetzen. Ausser-*

[1] Bericht und Antrag der Regierung Nr. 70/2004.

dem sollen in diesem Zuge auch die rechtlichen Grundlagen zur elektronischen Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher geschaffen werden.

Weitere Schwerpunkte dieser Vorlage sind die Schaffung bzw. Neuordnung der für die Arbeit des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts notwendigen Beglaubigungs- und Beurkundungskompetenzen, die Schaffung eines praktikablen und effizienten Rechtsmittelverfahrens gegen Verfügungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts und eine massvolle Anpassung des Art. 180a PGR.

Mit den Vorlagen ist darüber hinaus beabsichtigt, das Vereinsrecht anzupassen, indem den Mitgliedern und auch Gläubigern der vielen liechtensteinischen Vereine mehr Rechtssicherheit geboten und deren Haftungsrisiko minimiert wird. Das seit rund 80 Jahren grossteils unverändert bestehende Recht der Genossenschaften wird im Hinblick auf die bevorstehende Einführung der neuen Rechtsform der Europäischen Genossenschaft, soweit notwendig, modernisiert.

Letztlich sollen durch eine Teilrevision des Stiftungsrechts sowie des Rechts über die Treuhänderschaften einige Regelungslücken geschlossen werden. Insbesondere die mit dieser Vorlage angestrebte Anpassung einzelner Bestimmungen des Stiftungsrechts ist im öffentlichen Interesse geboten, um eine reibungslose Bearbeitung stiftungsrechtlicher Sachverhalte und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die zuständigen Behörden gewährleisten zu können. Die zeitlich bevorzugte Behandlung einzelner Bestimmungen ändert dabei nichts an der übergeordneten Zielsetzung einer Totalrevision des Stiftungsrechtes, deren Verwirklichung durch die Vorlage eines neuen Gesamtentwurfes noch in diesem Jahr weiter verfolgt werden soll. Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die in der gegenständlichen Vorlage enthaltenen stiftungsrechtlichen Bestimmungen in ihren Grundzügen bereits Bestandteil des Vernehmlassungsberichts vom 10. September 2004 waren.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Stabsstelle EWR, Finanzmarktaufsicht (FMA), Amt für Kommunikation, Landgericht, Stabsstelle für Datenschutz, Regierungskanzlei, Steuerverwaltung

Vaduz, 18. Mai 2006
RA 2006/1052-0142

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. SCHWERPUNKTE DER GESETZESVORLAGEN

Die gegenständlichen Vorlagen beinhalten einerseits schwerpunktmässig die Modernisierung des Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Dies geschieht durch

- Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 und die damit verbundenen notwendigen Änderungen des Gesetzes über elektronische Signaturen (Signaturgesetz, SigG);
- Schaffung eines praktikablen und effizienten Rechtsmittelverfahrens gegen Entscheidungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts; sowie
- Schaffung bzw. Neuordnung der für die Arbeit des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts notwendigen Beglaubigungs- und Beurkundungskompetenzen;

andererseits werden im Zuge der geplanten Modernisierung des Geschäftsverkehrs mit dieser Vorlage auch folgende Rechtsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts teilrevidiert:

- das Vereinsrecht;
- das Genossenschaftsrecht;
- das Stiftungsrecht sowie
- das Recht über die Treuhänderschaften.

2. MODERNISIERUNG DES GESCHÄFTSVERKEHRS MIT DEM GRUNDBUCH- UND ÖFFENTLICHKEITSREGISTERAMT

2.1 Umsetzung der modernisierten Publizitäts-Richtlinie

2.1.1 Allgemeines

Die Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, regelt die Verpflichtung der Gesellschaften, deren Haftung beschränkt ist, zur Offenlegung einer Reihe von Urkunden und Angaben. Die Umsetzung dieser Ersten Richtlinie in die liechtensteinische Rechtsordnung erfolgte mit der Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) im Jahre 2000[2].

Die Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 dient der Modernisierung dieser Ersten Richtlinie (68/151/EWG). Sie wird als sog. modernisierte Publizitäts-Richtlinie bezeichnet und ist von den Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Dezember 2006 umzusetzen. Gemäss Europäischer Kommission erfüllt sie verschiedene Zwecke:

- Erleichterung und Beschleunigung des Zugangs der betroffenen Parteien zu Unternehmensinformationen;
- erhebliche Vereinfachung der Offenlegungspflichten der Gesellschaften;
- Aktualisierung der Liste der von der Publizitäts-Richtlinie erfassten Gesellschaften, um den auf nationaler Ebene seit der Verabschiedung der Ersten

[2] LGBl. 2000 Nr. 270.

Richtlinie geschaffenen neuen oder abgeschafften Gesellschaftsformen Rechnung zu tragen;

- Änderung der Verweise in der Richtlinie auf die Rechnungslegungsunterlagen, die in Übereinstimmung mit verschiedenen seit 1968 erlassenen Richtlinien veröffentlicht werden müssen;
- Gesellschaften sollten die Möglichkeit haben, die erforderlichen Urkunden und Angaben auf Papier oder in elektronischer Form einzureichen;
- die betroffenen Parteien sollten in der Lage sein, vom Register Kopien dieser Urkunden und Angaben sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zu erhalten;
- die Mitgliedstaaten sollen das Amtsblatt in Papierform oder in elektronischer Form führen oder Bekanntmachungen durch andere ebenso wirksame Formen vorschreiben können;
- Erleichterung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Unternehmensinformationen, indem zusätzlich zur obligatorischen Offenlegung in einer der im Mitgliedstaat des Unternehmens zugelassenen Sprachen auch die freiwillige Eintragung der erforderlichen Urkunden und Angaben in weiteren Sprachen gestattet wird. Gutgläubige Dritte sollen sich auf diese Übersetzungen berufen können;
- Klarstellung, dass die in Art. 4 der Richtlinie vorgeschriebenen Angaben in allen Briefen und Bestellscheinen der Gesellschaft unabhängig davon zu machen sind, ob sie in Papierform vorliegen oder eine andere Form aufweisen. Im Zuge der technischen Entwicklungen sollte auch vorgesehen werden, dass diese Angaben auf den Webseiten der Gesellschaft zu machen sind.

Ziel der modernisierten Publizitäts-Richtlinie ist es somit, die Arbeit der Handelsregister in der Europäischen Gemeinschaft bzw. im Europäischen Wirt-

schaftsraum durch den in der Richtlinie vorgegebenen Einsatz der Mittel der elektronischen Datenverarbeitung zu beschleunigen und effizienter zu gestalten.

Gleichzeitig soll die Erfüllung der Offenlegungspflichten für die Gesellschaften und der Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen auf diese Weise erheblich erleichtert und vereinfacht werden. Die damit einhergehende Verbesserung der Publizitätsfunktion der Handelsregister soll einen weiteren Baustein zur Vollendung des Binnenmarktes darstellen. Zur Verwirklichung der von der Europäischen Kommission bereits in ihrem Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts erwähnten gemeinschaftsweiten elektronischen Vernetzung der Handelsregister war es notwendig, die Mitgliedstaaten zur Schaffung elektronischer Handelsregister aufzufordern.

So hat auch das liechtensteinische Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach Schaffung der hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen (insbesondere der im Jahre 2003 erfolgten „Totalrevision des Öffentlichkeitsregisterrechtes“[3]) Ende Juni 2004 den elektronischen Registerbetrieb durch Einsatz des „HRWin“ der POWERNeting AG, Neuchâtel, aufgenommen und ist derzeit und wohl auf absehbare Zeit noch intensiv mit der Datenerfassung befasst.

Im März 2005 wurde dann der Scan-Betrieb durch Einsatz des „ELAR“ der POWERNeting AG, Neuchâtel, aufgenommen. Somit sind nunmehr sämtliche aktuellen Neugründungen, Änderungen und Löschungen vollelektronisch, das heisst unter Einbezug sämtlicher Dokumente, verfügbar. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist darüber hinaus intensiv damit befasst, die von der modernisierten Publizitäts-Richtlinie verlangte elektronische Verfügbarkeit von Dokumenten der letzten zehn Jahre durch das Scannen der „alten“ Registerakten fristgerecht zu realisieren.

---

[3] LGBl. 2003 Nr. 63.

Die derzeitige technische Ausstattung ermöglicht es dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt somit bereits im Wesentlichen, die von der modernisierten Publizitäts-Richtlinie geforderte elektronische Entgegennahme, die elektronische Archivierung und die Bereitstellung der offen zu legenden Unterlagen und Informationen über ein Online-Abrufverfahren (Internet-Registerauskunft) verfügbar zu machen.

Nachdem somit zwischenzeitlich wichtige Weichenstellungen, insbesondere betreffend die Realisierung eines elektronischen Öffentlichkeitsregisters, eines elektronischen Archivs und der elektronischen Bekanntmachungen vorgenommen worden sind, gilt es nun auch die rechtlichen Grundlagen für die noch ausständige Realisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu schaffen.

2.1.2 Zur geplanten Umsetzung der modernisierten Publizitäts-Richtlinie in Liechtenstein

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage dient in erster Linie dazu, die Rechtsgrundlagen zur Realisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Bereich des Öffentlichkeitsregisters zu schaffen, aber auch um weitere Vorgaben (Übersetzungen, Angaben auf Webseiten etc.) der modernisierten Publizitäts-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die modernisierte Publizitäts-Richtlinie macht Neuregelungen in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, nämlich der so genannten „harmonisierten Rechtsformen“ notwendig (in Liechtenstein: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditaktiengesellschaft). Es bestünde somit die Möglichkeit, das Öffentlichkeitsregister auf „mehreren Schienen“ zu betreiben, nämlich vollelektronisch für den Bereich der harmonisierten Gesellschaften und herkömmlich für den Bereich der übrigen eingetragenen nationalen Rechtsformen. Ein solches Vorgehen macht jedoch aus

Sicht der Regierung keinen Sinn, zumal die Umsetzungsziele der modernisierten Publizitäts-Richtlinie für alle Rechtsformen gleich sinnvoll und wichtig sind. Zudem ist nur bei einer generellen Umstellung des Registerbetriebes (mit Ausnahme des Registers der hinterlegten Urkunden) die Gewährleistung ordnungsgemässer und sicherer Abläufe sowie eine erhebliche Verbesserung der Serviceleistungen unter Beibehaltung des im Vergleich zu anderen Registerbehörden niedrigen Personalstandes möglich.

Die modernisierte Publizitäts-Richtlinie bietet an einigen Stellen Spielraum für nationale Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung. So kann beispielsweise zwingend vorgeschrieben werden, dass die Einreichung von Dokumenten und Anträgen ausschliesslich elektronisch zu erfolgen hat. Die Mitgliedstaaten sind auch berechtigt, über die verpflichtend vorgesehene Offenlegung von Informationen in allen Amtssprachen der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums hinaus auch Übersetzungen in allen weiteren Amtssprachen zuzulassen. Hinsichtlich der Bekanntmachungen des Öffentlichkeitsregisters erlaubt die modernisierte Publizitäts-Richtlinie die Führung eines nationalen Amtsblattes in elektronischer oder einer anderen genauso wirksamen Form. Von diesen Umsetzungsoptionen soll wie folgt Gebrauch gemacht werden.

2.1.2.1 Zur elektronischen Einreichung von Dokumenten und Anträgen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 der modernisierten Publizitäts-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen zu schaffen, dass alle offen zu legenden Urkunden und Angaben spätestens ab dem 1. Januar 2007 in elektronischer Form eingereicht werden können. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten den Gesellschaften aller oder bestimmter Rechtsformen die Einreichung aller oder eines Teils der betreffenden Urkunden und Angaben in elektronischer Form vorschreiben.

Während der deutsche Entwurf des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorsieht, dass jedenfalls spätestens ab 1. Januar 2010 in sämtlichen Bundesländern die Einreichung von Dokumenten ausschliesslich in elektronischer Form zu erfolgen hat (siehe Art. 59 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch), vertritt die Regierung die Auffassung, dass eine derartige zwingende Regelung in Liechtenstein nicht erforderlich ist.

Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass auch ohne gesetzlichen Zwang die Vorteile eines elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Öffentlichkeitsregisteramt von der informierten und entsprechend ausgestatteten Öffentlichkeit rasch erkannt und genutzt werden. Personen, welche jedoch nur fallweise mit der Behörde zu tun haben oder nicht über die entsprechende technische Ausstattung verfügen, sollen auch künftig keinen Erschwernissen im Umgang mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ausgesetzt sein.

2.1.2.2 Realisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs

Die zur Realisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs erforderlichen Gesetzesänderungen, insbesondere im Bereich des Signaturgesetzes, erfordern aufgrund der noch unsicheren und unabsehbaren Entwicklung in diesem Bereich eine Reihe von Übergangsbestimmungen, um hier ein Höchstmass an Rechtssicherheit gewährleisten zu können. Hierzu wurde bereits im Vorfeld der Erstellung dieses Vernehmlassungsberichts Kontakt mit einem externen Experten aufgenommen und dieser um Prüfung der Vorschläge ersucht. Diese abgestimmten Vorschläge enthalten nunmehr die absolut notwendigsten Massnahmen zur Realisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs unter Verwendung elektronischer Signaturen.

2.1.2.3 Übersetzungen

Gemäss Art. 3a Abs. 2 der modernisierten Publizitäts-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zusätzlich zur obligatorischen Offenlegung von Urkunden und Angaben die freiwillige Offenlegung dieser Informationen in jeder anderen Amtssprache der Gemeinschaft zuzulassen. Gemäss Art. 3a Abs. 3 der modernisierten Publizitäts-Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Offenlegung auch in jeder anderen Sprache zulassen. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Übersetzungen zu beglaubigen sind.

Diesbezüglich vertritt die Regierung die Auffassung, dass bei technischer Realisierbarkeit (insbesondere der Darstellung der Schriftzeichen) nichts gegen die Zulassung von Übersetzungen jeder anderen Sprache spricht, dies gerade auch mit Rücksicht auf die internationalen Aktivitäten der heimischen Finanzdienstleister.

Ausserdem soll im Interesse der Aufwandsminimierung sowohl auf staatlicher als auch privater Seite kein Gebrauch von der Möglichkeit gemacht werden, Beglaubigungen der Übersetzungen zu verlangen. Es wird jedoch eine Regelung vorgeschlagen, welche vorsieht, dass das Risiko fehlerhafter Übersetzungen bei den Unternehmen bzw. Rechtssubjekten selbst liegt, sodass diese schon in eigenem Interesse auf die Korrektheit der Übersetzung achten werden.

2.1.2.4 Bekanntmachungen

Gemäss Art. 3 Abs. 4 der modernisierten Publizitäts-Richtlinie müssen die Urkunden und Angaben in einem Amtsblatt bekannt gemacht werden, welches auch in elektronischer Form geführt werden kann. Die Mitgliedstaaten können beschliessen, die Bekanntmachung im Amtsblatt durch eine andere ebenso wirksame Form der Veröffentlichung zu ersetzen, die zumindest die Verwendung eines Systems voraussetzt, mit dem die offen gelegten Informationen chronologisch geordnet über eine zentrale elektronische Plattform zugänglich gemacht werden.

Diesbezüglich vertritt die Regierung die Ansicht, dass es schon aus Kosten- aber auch Sicherheitsgründen sinnvoll ist, wenn das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die gesetzlich geforderten Bekanntmachungen möglichst direkt aus dem verwendeten EDV-Programm generiert und auf seiner diesbezüglich erweiterten Homepage zur Veröffentlichung bringt. Diese Homepage soll somit künftig auch eine Rubrik „Veröffentlichungen“ enthalten, worin die täglichen Veröffentlichungen chronologisch geordnet verfügbar gehalten werden.

Durch diese Lösung wird gewährleistet, dass die gesetzlich geforderten Bekanntmachungen lückenlos, mit den Eintragungen übereinstimmend, unverzüglich und vor allem kostenfrei für die Unternehmen erfolgen.

2.2 Gesetzliche Grundlage zur elektronischen Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

Die heutigen Bestimmungen der Art. 1059 ff. PGR entsprechen nicht mehr den modernen Erfordernissen an die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher. Die geänderten Bestimmungen der Art. 1059 ff. PGR ermöglichen den Unternehmen, inskünftig ihre Geschäftsbücher zeitgemäss elektronisch zu führen und aufzubewahren und somit auch zu deren Entlastung beizutragen.

2.3 Abänderung des Rechtsmittelverfahrens

Nach annähernd 5 Jahren Erfahrung mit dem derzeitigen Organisationsgesetz (Gesetz über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister) muss festgestellt werden, dass das hierin geregelte Rechtsmittelverfahren (Art. 5) den praktischen Anforderungen bei weitem nicht genügt.

Die Regelung des Art. 5, wonach gegen Verfügungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts die Beschwerde an das Landgericht zulässig ist, orien-

tiert sich an der „alten Praxis“, als das Landgericht noch die fachliche Aufsicht über das Amt innehatte. Damals wurden die Beschlüsse des Amts ohnehin meist vom zuständigen Landrichter konzipiert und war somit die Erstentscheidung als auch die Berufungsentscheidung praktisch in einer Hand.

Die heutige Situation stellt sich vollkommen anders dar. So hat die Anzahl der vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu fassenden Verfügungen aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Ausdehnung der Liquidationsandrohung gemäss Art. 971 PGR auch auf Unternehmen mit fehlender Repräsentanz), aufgrund der Praxisänderungen der Steuerverwaltung hinsichtlich Steuerrückständen und auch aufgrund der konsequenten Anwendung der grundbuch- und registerrechtlichen Bestimmungen stark zugenommen, sodass sich die Anzahl der Verfügungen allein im Bereich des Öffentlichkeitsregisters auf jährlich rund 1.500 Stück beläuft. Aber auch im Bereich des Grundbuches werden zunehmend Verfügungen ausgefertigt, was insbesondere mit der verstärkten Bereinigung des Grundbuches zusammenhängt.

Diese stetig steigende Anzahl von Verfügungen macht es unmöglich, in jedem Fall beim Landgericht nach dem dortigen Einlangen einer Beschwerde nachzuforschen. Ausserdem zeigt die Erfahrung, dass in vielen Fällen ohnehin keine Notwendigkeit zur Erhebung oder Bearbeitung einer Beschwerde gegeben ist, da die meisten Beschwerden de facto nur Informationscharakter haben (z.B. Einbringung von Beschwerden wegen Auflösungs- und Liquidationsverfügungen des Amts bei zwischenzeitlich erfolgter Beseitigung der Auflösungs- und Liquidationsgründe, wie z.B. durch Bezahlung der offenen Steuerforderungen, Nachreichung der Bilanzen, usw.). In diesen Fällen erfolgt derzeit nach Aufforderung des Landgerichts an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zur Erstattung einer Gegenäusserung jeweils die beschlussmässige Übernahme der Beschwerdefälle durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt und Behandlung als Vorstellung gemäss den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG).

Der diesbezüglich entstehende Verwaltungsaufwand (Befassung des Landgerichts durch Eröffnung einer Aktenzahl für jeden diesbezüglichen Fall, Anforderung der Registerunterlagen beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (Kopiertätigkeit beim Amt, Führung des Abgangsverzeichnisses für die dem Landgericht zu übermittelnden Akten, usw.), Aufforderung des Landgerichts an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zur Erstattung einer Gegenäusserung, formelle Behandlung der Beschwerde durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als Vorstellung, Verständigung an das Landgericht, welches seinerseits wiederum, oftmals beschlussmässig, den Antragsteller von der Erledigung in Kenntnis setzt) ist umständlich und bringt den Betroffenen keinerlei Nutzen.

Manchmal erlangt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zudem erst nach endgültig vollzogenen Verfahrensschritten Kenntnis vom Einlangen einer Beschwerde, was dann wiederum zu unnötigem Verfahrensaufwand und Unverständnis bei den Parteien führt.

All dem kann dadurch begegnet werden, dass anstelle der Beschwerde an das Landgericht gegen Verfügungen und Beschlüsse des Amtes das Rechtsmittel der Vorstellung (gemäss LVG) beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzubringen ist. Damit hat das Amt frühzeitig Kenntnis vom Rechtsmittel und hat die für alle Parteien sinnvolle und verfahrensökonomische Möglichkeit, neuerlich in der Sache zu entscheiden oder den Beschwerdefall unter gleichzeitiger Erstattung einer Gegenäusserung der Beschwerdeinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

Ein weiteres Problem im Bereich der derzeitigen Ordnung des Rechtsmittelverfahrens besteht darin, dass das Landgericht erste Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts ist. Dies bedeutet in der Praxis, dass gegen erstinstanzliche Entscheidungen wiederum eine Erstinstanz zur Entscheidung berufen wird. Gegen dessen Entscheidungen sind in weiterer Folge Rechtsmittel im gerichtlichen Instanzenzug zulässig, welcher sich oft als unverhältnismässig lang darstellt.

Dies widerspricht jedoch dem vom Gesetzgeber und der Öffentlichkeit vorgegebenen Ziel eines raschen und zügigen Registerverfahrens und grösstmöglicher Rechtssicherheit rund um die in den Registern enthaltenen Informationen. Aus diesem Grunde soll der Rechtsmittelzug grundlegend geändert werden.

Da der derzeitige Rechtsmittelzug einer Verwaltungsbehörde zum Gericht („sukzessive Zuständigkeit“) ohnehin eine Systemwidrigkeit darstellt, soll der Rechtsmittelzug künftig nunmehr wie bereits in aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten „verwaltungsrechtlich“ ausgestaltet werden und an die Beschwerdekommission in Verwaltungsangelegenheiten und sodann an den Verwaltungsgerichtshof gehen.

Dasselbe gilt für gebührenrechtliche Streitfälle. Auch hier sollte der Rechtsmittelzug, wie der Bürger es von der gesamten Verwaltungstätigkeit gewohnt ist, verwaltungsrechtlich erfolgen und an die Beschwerdekommission in Verwaltungsangelegenheiten gehen. Dafür spricht neben dem Fehlen der sachlichen Notwendigkeit zur Befassung der Gerichte insbesondere auch die im Jahre 2003 durchgeführte Neuregelung der Gebührenordnung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts durch Herauslösung aus dem Gesetz über die Gerichtsgebühren (GGG) und Schaffung einer eigenen Gebührenverordnung, welche erstmals eine detaillierte und weitgehend abschliessende Auflistung der anfallenden Gebührenpositionen enthält.

Im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Rechtsmittelzugs ist auch dafür Sorge zu tragen, dass das nach heutiger Rechtslage für eine ganze Reihe von Zuständigkeiten des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts relevante Rechtsfürsorgeverfahren, bei welchem es sich um ein gerichtliches Verfahrensrecht handelt, durch das im Landesverwaltungspflegegesetz festgeschriebene Verwaltungsverfahrensrecht ersetzt wird. Dies betrifft Bereiche wie beispielsweise das Vernichtbarkeitsverfahren nach Art. 125 PGR oder die Bestellung von Liquidatoren im Konkurs nach Art. 133 PGR. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt wird also hinkünftig auch in diesen Fällen nach dem LVG vorzugehen haben.

Die vorgenannten Neuregelungen sollen zur Schaffung der notwendigen Transparenz der Verfahren nicht im Organisationsgesetz des Amts vollzogen werden, sondern in den jeweiligen Spezialgesetzen (Sachenrecht und PGR). Die diesbezüglichen Bestimmungen werden daher zur Gänze aus dem Gesetz über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt entfernt. Daneben ist auch eine Änderung des Beschwerdekommissionsgesetzes erforderlich.

2.4 Neuregelung des Beglaubigungs- und Beurkundungswesens

Da das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in beiden Registerbereichen eine grosse Anzahl von Beglaubigungen und öffentlichen Beurkundungen vorzunehmen hat, ist es unumgänglich, die derzeit gültigen Vorschriften, welche noch auf die „alten“ Amtsabläufe abzielen, an die derzeitigen Erfordernisse des in den letzten Jahren geänderten Amtsbetriebs anzupassen.

Zur Zeit orientieren sich insbesondere die Vorschriften der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) noch an der „alten“ Praxis, als die Gerichtskanzlei aufgrund ihrer damals gegebenen räumlichen Nähe zum damaligen Öffentlichkeitsregisteramt praktisch sämtliche Beglaubigungen für das Amt vornahm. Aus diesem Grunde wurden auch keine Beglaubigungskompetenzen für das Amt vorgesehen, sodass sich die heutige Beglaubigungspraxis des Amts auf keine hinreichende gesetzliche Grundlage berufen kann.

Auch im Bereich der öffentlichen Beurkundungen existieren neben den spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen keine hinreichenden Bestimmungen in der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO). Es ist daher geboten, solche zu schaffen. Weiters soll der absehbaren Tendenz zur unkritischen Übernahme von Beurkundungsmustern des Amts durch die Vermittler entgegengewirkt werden, da dies mit erheblichem Amtshaftungspotential für das Land Liechtenstein verbunden ist.

Aus diesem Grund soll das Amt, welches heute bereits die allermeisten der im Inland errichteten Urkunden erstellt, künftig ausschliesslich zur Durchführung von öffentlichen Beurkundungen im Bereich des PGR sowie des Sachenrechts zuständig sein.

Dies bringt zudem den Vorteil mit sich, dass das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine einheitliche Beurkundungspraxis schaffen und diese als liechtensteinischen Standard der Öffentlichkeit gegenüber kommunizieren kann.

3. MODERNISIERUNG VERSCHIEDENER RECHTSFORMEN UND RECHTSBEREICHE DES PGR

3.1 Teilrevision des Vereinsrechts

Das Vereinsrecht ist nunmehr seit beinahe 80 Jahren unveränderter Bestandteil des Personen- und Gesellschaftsrechts und soll, wie in der Schweiz, aufgrund der grossen praktischen Bedeutung für die liechtensteinische Bevölkerung einer grösseren Teilrevision unterzogen werden. Die Revision des Vereinsrechts hat vor allem zwei Kernpunkte zum Gegenstand, nämlich einerseits die Haftung der Mitglieder sowie andererseits die Revisionspflicht.

Dabei handelt es sich um zwei Seiten derselben Medaille. Auf der einen Seite sollen die Vereinsmitglieder vor Inanspruchnahme für Schulden des Vereins, auf der anderen Seite aber auch die Forderungen potentieller Gläubiger möglichst geschützt werden.

Liechtenstein verfügt heute über eine beträchtliche Anzahl von Vereinen. Rein rechnerisch ist heute beinahe jeder Einwohner bzw. jede Einwohnerin des Landes Mitglied zumindest eines Vereins. Zwar bestimmt bereits der heutige Art. 253 Abs. 1 PGR, dass für die Schulden des Vereins nur das Vereinsvermögen haftet,

dennoch bestehen gewisse Unsicherheitsfaktoren für die Mitglieder. Diese liegen darin begründet, dass es eine grosse Anzahl von Vereinen gibt, welche die Beiträge ihrer Mitglieder nicht in den Statuten festlegen (wie von Art. 254 Abs. 1 PGR gefordert) oder zumindest klar nach oben begrenzen. Zudem erfolgt auch überwiegend keine jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge durch das statutarisch zuständige Organ.

Aufgrund solcher Versäumnisse kann es zu unerwarteten und im Extremfall sogar existenziellen Verpflichtungen der Mitglieder kommen. Art. 254 Abs. 2 PGR bestimmt nämlich für den Fall, dass mangels einer statutarischen Festsetzung allfälliger Beiträge und sonstiger Leistungen der Mitglieder, die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszwecks und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge oder Leistungen zu gleichen Teilen zu leisten haben. Derartige, die Möglichkeiten der Vereinskassa übersteigende finanzielle Verpflichtungen, für welche den Verein möglicherweise die Verantwortung trifft, können unverhofft und jederzeit entstehen. In der Schweiz war dies Anlass für eine Revision des Schweizerischen Vereinsrechts („Initiative Bürgi Hermann“), mit welcher die persönliche Haftbarkeit ausdrücklich aufgehoben wird, solange die Vereinsstatuten nichts Gegenteiliges bestimmen. Dies soll auch im liechtensteinischen Vereinsrecht so geregelt werden.

Gleichzeitig wird – wie dies ebenfalls in der Schweiz geschehen ist – dem Gläubigerschutz, insbesondere bei grösseren Vereinen Rechnung getragen. Dementsprechend soll künftig für alle eintragungspflichtigen Vereine eine Buchführungspflicht vorgesehen und bei Erreichen gesetzlich fixierter Grössenmerkmale sogar eine Revisionspflicht eingeführt werden.

Nebst diesen zwei wesentlichsten materiellen Änderungen wird die Vorlage zum Anlass genommen, um auch die übrigen Bestimmungen des Vereinsrechtes übersichtlicher zu gestalten und die in Art. 247 Abs. 2 PGR bislang vorgesehene konstitutive Wirkung des Registereintrages für Vereine, welche für ihre Zwecke ein

nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, durch einen rein deklaratorisch wirkenden Registereintrag zu ersetzen. So leistet auch diese Gesetzesänderung einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit und zum Schutz von Vereinen und deren Organen.

3.2 Teilrevision des Genossenschaftsrechts

Auch das Genossenschaftsrecht ist nun schon seit beinahe 80 Jahren im Grossen und Ganzen unverändert und soll wie auch das Vereinsrecht, nicht zuletzt aufgrund der grossen Bedeutung für die liechtensteinische Bevölkerung (z.B. die Bürgergenossenschaften), aber auch im Hinblick auf die anstehende Einführung der neuen Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE), einer Revision unterzogen werden. Dabei sollen die Bestimmungen des Genossenschaftsrechts gestrafft und, wo erforderlich, in Übereinstimmung mit der Rezeptionsgrundlage, nämlich dem Schweizerischen ZGB, gebracht werden. Dabei sollen jedoch die dem liechtensteinischen Genossenschaftsrecht eigenen Besonderheiten, insbesondere die Möglichkeit der Schaffung von kleinen, nicht im Öffentlichkeitsregister eintragungspflichtigen Genossenschaften, beibehalten werden.

3.3 Teilrevision des Stiftungsrechts

Die Teilrevision des Stiftungsrechts soll eine Anpassung einzelner Bereiche des Stiftungsrechts (Art. 552 – 570 PGR) mit sich bringen, deren Neuordnung für eine reibungslose Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die zuständigen Behörden, insbesondere das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt und die Regierung als Aufsichtsbehörde, unaufschiebbar sind.

In weiten Bereichen waren diese einzelnen Bestimmungen zumindest dem Grundinhalt nach bereits Bestandteil der ersten Vernehmlassung zur Revision des Stiftungsrechts, weshalb ergänzend auf den Vernehmlassungsbericht vom 10. September 2004 zur Abänderung des Stiftungsrechts verwiesen werden kann (vgl. Beilage: „Auszug aus der Vernehmlassungsvorlage zur Abänderung des Stiftungsrechts vom 10. September 2004“).

Wie in der Zusammenfassung festgehalten, ändert die hiermit angestrebte Anpassung einzelner Bestimmungen nichts an der übergeordneten Zielsetzung der Regierung, das Stiftungsrecht umfassend neu zu gestalten. Ein entsprechender Neuentwurf, in welchen die mit gegenständlicher Vorlage vorgelegten Bestimmungen zu integrieren sein werden, soll mit dem der Materie entsprechenden Bedacht und ohne unnötigen Zeitdruck auf den Weg gebracht werden. Eine neue Vernehmlassungsvorlage kann noch im Laufe dieses Jahres erwartet werden. Diese wird sich all jenen Themenbereichen anzunehmen haben, welche nicht bereits mit gegenständlicher Teilrevision bereinigt werden. Darunter fallen insbesondere Fragen rund um die „Definition der Stiftung“, den „Stiftungszweck“, „Stiftungsurkunde und Beistatut“, „Stifterrechte“ sowie die „Umwandlungsmöglichkeit von Stiftungen“.

Die vorliegende Abänderung des Stiftungsrechts befasst sich mit nachstehenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Neuordnung der Hinterlegung von Stiftungen;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausstellung von Amtsbestätigungen;
- Neuordnung der Stiftungsaufsicht über gemeinnützige Stiftungen;
- Schaffung einer Revisionsstellenpflicht für gemeinnützige und somit aufsichtspflichtige Stiftungen;
- Neuordnung der Bestimmungen über die Beendigung der Stiftungen;

- Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit der Fusion oder Spaltung von Stiftungen;
- Bezeichnung von Stiftungen (Namensrecht).

3.3.1 Neuordnung der Hinterlegung von Stiftungen

Gemäss geltender Rechtslage (Art. 554 Abs. 1 PGR) ist bei Errichtung einer Stiftung die Stiftungsurkunde bzw. eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages und bei Änderung des Stiftungszweckes die diesbezügliche Urkunde durch den Stiftungsvorstand oder Repräsentanten bzw. durch das Verlassenschaftsgericht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen, welches anhand der hinterlegten Urkunden seinen Kontrollpflichten betreffend die Eintragungspflicht sowie die Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht nachzukommen hat.

In der Praxis werden jedoch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage weitere Dokumente (wie Beschlüsse, Annahme- oder Demissionserklärungen etc.) im Öffentlichkeitsregister hinterlegt, deren Hinterlegung aufgrund mangelnder rechtlicher Verpflichtung zwar nicht lückenlos erfolgt, über die erfolgte Hinterlegung aber dennoch die Ausstellung von Amtsbestätigungen begehrt wird, für welche der Staatsgerichtshof in seinem Urteil 65/2003 unter Berufung auf den Vertrauensschutz die Gewährleistung der materiellen Richtigkeit durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt fordert.

Diese Situation birgt erhebliches Amtshaftungspotential und hat im Ergebnis dazu geführt, die Rahmenbedingungen für die hinterlegte Stiftung zu überdenken und ein neues System der Hinterlegung einzuführen (siehe hierzu auch die nachstehenden Ausführungen zur „Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausstellung von Amtsbestätigungen“).

In der nunmehr – aufgrund der neuen Systematik – in Art. 557 PGR verankerten Neuregelung der Hinterlegung mittels „Gründungsanzeige“ bzw. „Änderungsanzeige“ wird klargestellt, dass über diese Gründungs- oder Änderungsanzeigen hinaus keine weiteren Dokumente zu hinterlegen sind.

Damit wird das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von seiner materiellen Prüfpflicht im Bezug auf diverse hinterlegte Dokumente entbunden, bleibt aber gleichzeitig in der Lage, seinen gesetzlich vorgesehenen Überwachungspflichten (Eintragungspflicht, Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht) nachzukommen.

Besonders erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Kontrolle der ordnungsgemässen Organisation der Stiftung in Bezug auf den gesetzlichen Repräsentanten sowie das Mitglied des Stiftungsrates gemäss Art. 180a PGR, welche mit den geforderten Inhalten der Gründungsanzeige problemlos möglich ist (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 557 PGR).

Eine Fortführung der heutigen „Hinterlegungspraxis“, welche sich immer mehr dem Eintragungsprozedere angenähert hat, würde aus Sicht der Regierung die Gefahr in sich bergen, dass das bewährte Institut der „Hinterlegung“ zunehmend ausgehöhlt und somit wirkungs- und bedeutungslos würde. Um dies zu verhindern, ist regulierend einzugreifen.

3.3.2 Gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Amtsbestätigungen

Derzeit enthält das Gesetz keinerlei Bestimmungen über bzw. Rechtsgrundlagen für die Ausstellung von Amtsbestätigungen durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, obwohl solche für die Praktiker des Finanzplatzes Liechtenstein unverzichtbar sind.

Aufgrund dieses Mangels bestehen erhebliche Auffassungsunterschiede zur Frage der rechtlichen Qualität und Bedeutung der Amtsbestätigungen. Während der Oberste Gerichtshof die vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ausgestellten Amtsbestätigungen als rechtlich völlig bedeutungslos und mit blossem Informationscharakter ausgestattet ansieht, vertritt der Staatsgerichtshof in seinem Urteil 65/2003 die Ansicht, dass diese Amtsbestätigungen vom Vertrauensschutz umfasst sind und das ausstellende Amt sich vor deren Ausstellung von der Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen zu überzeugen hat. Diese Auffassung stellt freilich einen Widerspruch zur blossen und nicht konstitutiv wirkenden Hinterlegung von Stiftungsurkunden dar und birgt erhebliche Amtshaftungsgefahren sowie Vollzugsprobleme in sich.

Durch die Neuregelung des Hinterlegungsverfahrens und die gesetzliche Verankerung der Amtsbestätigungen, verbunden mit der Klarstellung, dass eine Amtsbestätigung lediglich eine Bestätigung über die bekannt gegebenen Tatsachen ist, soll den bei unverändert beibehaltener Rechtslage drohenden Amtshaftungsgefahren sowie Vollzugsproblemen wirksam entgegengetreten werden.

3.3.3 Neuordnung der Stiftungsaufsicht

Gemäss geltendem Art. 564 Abs. 1 PGR stehen mit Ausnahme der kirchlichen, der reinen und gemischten Familienstiftungen oder solcher Stiftungen, als deren Genussberechtigte bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen, Firmen oder deren Rechtsnachfolger bezeichnet sind oder die nur Vermögen verwalten und seine Erträgnisse verteilen, Beteiligungen oder dergleichen bezwecken, Stiftungen unter der Aufsicht der Regierung.

Der umfassende Ausnahmenkatalog gemäss Art. 564 Abs. 1 PGR führt im Ergebnis dazu, dass der geltende Gesetzestext in einer Weise ausgehöhlt wird, welche die Festlegung des gesetzlichen Anwendungsbereiches und somit die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht erheblich erschwert.

Ziel muss hier die zweifelsfreie Festlegung der Zuständigkeiten der Regierung einerseits und des Landgerichts andererseits sein. Eine Stärkung der amtswegigen Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen durch die Regierung, an denen aufgrund des zumeist unbestimmten Begünstigtenkreises ein öffentliches Interesse an einer Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Stiftungsmittel besteht, muss ins Auge gefasst werden.

Die Regierung beabsichtigt mit der gegenständlichen Vorlage, Klarheit über die in die Zuständigkeit der Regierung als Aufsichtsbehörde fallenden Stiftungen zu schaffen und erachtet die Anknüpfung an die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Steuerverwaltung gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. e Steuergesetz als Voraussetzung zur Unterstellung unter die öffentliche Aufsicht als sinnvoll und zweckmässig. Mit der Anknüpfung an die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Steuerverwaltung können die zu beaufsichtigenden Stiftungen auch ohne aufwändiges Erhebungsverfahren festgestellt werden, sodass die Aufsicht ihre Tätigkeit ohne weiteren Zeitverlust aufnehmen kann (vgl. hierzu auch die Übergangsbestimmungen).

Neben der Neugestaltung der gesetzlichen Grundlagen wird auch die Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht eine wesentliche Voraussetzung darstellen, damit die Zielsetzung einer aktiven öffentlichen Aufsicht erreicht werden kann. Dieser Notwendigkeit ist sich die Regierung bewusst.

Auch wenn zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht abschliessend bestimmt ist, ob die Regierung in naher Zukunft von der im Entwurf vorgesehenen Delegationsnorm Gebrauch machen wird, kann doch an dieser Stelle verbindlich zugesagt werden, dass der für eine funktionierende Aufsicht notwendige strukturelle Rahmen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen geschaffen sein wird.

Nur im Wege einer funktionierenden aktiven Aufsicht kann ein „Qualitäts-Label“ für liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen kreiert werden, welches zu einer weiteren Stärkung des Vertrauens in die liechtensteinische Stiftung beitragen wird.

3.3.4 Schaffung einer Revisionsstellenpflicht für gemeinnützige Stiftungen

Mit der Neuordnung der gesetzlichen Grundlagen rund um die Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen eng verbunden ist die vorgesehene Pflicht zur Bestellung und Eintragung einer unabhängigen Revisionsstelle für gemeinnützige Stiftungen, welche verpflichtet sein soll, periodisch zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird und die Aufsichtsbehörde über das Ergebnis im Rahmen eines Berichtes zu orientieren.

Mit der Einbindung einer Revisionsstelle in die Prüfungs- und Kontrollpflichten der Aufsichtsbehörde kann eine effiziente und für die meisten Stiftungen auch finanziell verträgliche Aufsicht gewährleistet werden.

Die Schaffung einer Verordnungskompetenz für die Regierung zur Regelung der Voraussetzungen für eine allfällige Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle, insbesondere bei kleineren Stiftungen, ist vorgesehen. Eine vergleichbare Rechtsgrundlage zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht der so genannten klassischen Stiftungen sieht auch Art. 83a Absatz 4 ZGB in seiner geltenden Fassung vor.

3.3.5 Neuordnung der Bestimmungen über die Beendigung der Stiftungen

Gemäss geltender Rechtslage wird explizit nur von der „Aufhebung“ der Stiftung von Gesetzes wegen gesprochen, ohne diese näher zu erläutern. Dies führt in der Praxis oft zu Schwierigkeiten betreffend die korrekte Vorgehensweise zur ordentlichen Beendigung von Stiftungen. Dieser Rechtsunsicherheit, die auch durch die aufgrund aktueller Rechtsprechung möglichen „Wiedererstehung“ von Stiftungen

aufgrund nachträglich hervorgekommenen Vermögens noch weiter begünstigt wird und dem Image der liechtensteinischen Stiftung schadet, soll durch die Neuregelung der Bestimmungen über die Beendigung der Stiftung entgegengewirkt werden.

In Hinkunft soll Klarheit über jene Auflösungsgründe bestehen, die einen gesetzlichen Auflösungsgrund darstellen und jene, bei deren Vorliegen der Stiftungsvorstand einen Auflösungsbeschluss zu fassen hat.

Im gegebenen Falle soll eine ordentliche Beendigung der Stiftung erfolgen, welche in der Durchführung eines ordentlichen Liquidationsverfahrens, der Beantragung eines amtlichen Löschungsverfahrens etc. bestehen kann. Durch diese Neuregelung erfolgt keine Erschwernis bei der künftigen Beendigung von Stiftungen, sondern wird lediglich die Verpflichtung zur genaueren Dokumentation des Beendigungsvorganges geschaffen.

Immerhin sehen die zur Anwendung gelangenden Liquidationsbestimmungen gemäss Art. 130 ff. PGR eine Reihe von Möglichkeiten vor, das Verfahren einfach und bei Bedarf mit Zustimmung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts zeitnah durchzuführen.

Entsprechende Bestimmungen für diese zeitnahe und unbürokratische Beendigung von Stiftungen sollen auch in der in diesem Zusammenhang anzupassenden Öffentlichkeitsregisterverordnung vorgesehen werden.

Durch die neuen Bestimmungen rund um die Beendigung der Stiftung und der ausdrücklichen Klarstellung, dass in Fällen nachträglich hervorgekommenen Vermögens zwingend eine Nachtragsliquidation durchzuführen ist, wird auch in diesem Bereich die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen und nicht zuletzt das „Wiederaufleben“ beendeter Stiftungen verhindert.

3.3.6 Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit der Fusion oder Spaltung von Stiftungen

Selbst wenn die Fusion und Spaltung bei anderen Rechtsformen teils noch nicht explizit vorgesehen ist, soll diese Teilrevision des Stiftungsrechts zum Anlass genommen werden, um die Fusion und Spaltung von Stiftungen grundsätzlich zuzulassen, wenn dies durch den Stifter ausdrücklich vorbehalten wurde.

3.3.7 Bezeichnung von Stiftungen (Namensrecht)

Gemäss derzeitiger Rechtslage besteht kein ausdrücklicher Anspruch auf Ausschliesslichkeit von Namen nicht ins Öffentlichkeitsregister eingetragener Stiftungen, da die firmenrechtlichen Bestimmungen für diese nicht direkt zur Anwendung gelangen. Hingegen finden das allgemeine Wahrheitsgebot und das Täuschungsverbot zur Vermeidung der Verwechslungsgefahr auch auf die lediglich hinterlegten Rechtssubjekte ebenfalls Anwendung.

Wie es die für die Auslegung der firmenrechtlichen Bestimmungen massgebliche Schweizerische Lehre und Rechtsprechung übereinstimmend erklärt, ist der Begriff der Verwechslungsgefahr für den gesamten Bereich des Kennzeichenrechts (sohin für das Marken-, Firmen- oder Namensrecht) ein einheitlicher Begriff[4], weshalb die firmenrechtlichen Grundsätze auch für hinterlegte Stiftungen oder auch nicht eingetragene Vereine von Bedeutung sind und von diesen zu beachten und zu berücksichtigen sind.

Dem Bedürfnis nach Vermeidung der Verwechslungsgefahr ist es zu verdanken, dass in der Praxis bereits ohne gesetzliche Grundlage sowohl seitens der Öffentlichkeit wie auch des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts möglichst auf die Einhaltung der Namensausschliesslichkeit auch bei hinterlegten Stiftungen geachtet wird.

---

[4] Vgl. BGE 117 II 201.

Ebenso wird seitens des Amts ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage darauf geachtet, dass keine nationalen oder andere geschützte Bezeichnungen für hinterlegte Stiftungen verwendet werden. Diese Praxis soll nunmehr durch die gesetzliche Ausdehnung der Vorschriften über die firmenrechtlichen Grundsätze auch auf hinterlegte Stiftungen gesetzlich verankert werden (vgl. Art. 1031 Abs. 2 und Art. 1044a).

3.4 Teilrevision des Rechts über die Treuhänderschaften

Die derzeit bestehende Wahlmöglichkeit für Treuhänderschaften zwischen deren Eintragung unter Angabe einiger weniger Grundinformationen (Art. 900 PGR) und der Hinterlegung der Treuhandurkunde (Art. 902 PGR), soll zugunsten einer einheitlichen neu gestalteten Hinterlegungspflicht (Art. 900 PGR) geändert werden.

Grund hierfür ist die sachlich nicht zu rechtfertigende Eintragung von Rechtsverhältnissen ohne Rechtspersönlichkeit im Öffentlichkeitsregister und die Ausstattung dieser für die Registerbehörde nicht überprüfbaren Eintragungen mit den Publizitätswirkungen des Registers.

Derzeit sind zur Eintragung von Treuhänderschaften ins Öffentlichkeitsregister gemäss Art. 900 Abs. 2 PGR „anzumelden“:

a) Bezeichnung des Treuhandverhältnisses;

b) Datum der Errichtung des Treuhandverhältnisses;

c) Dauer des Treuhandverhältnisses;

d) Name, Vorname und Wohnort bzw. Firma und Sitz des Treuhänders.

All diese Daten inklusive der gemäss Abs. 3 ebenfalls anzumeldenden Änderungen sind in weiterer Folge Gegenstand von Auszügen aus dem Öffentlichkeits-

register, welchen verschiedenste Rechtswirkungen (positive und negative Publizitätswirkung etc.) zukommen.

Andererseits besteht derzeit gemäss Art. 902 PGR die Möglichkeit der Hinterlegung einer Abschrift oder Ausfertigung der Treuhandurkunde sowie jeder Änderung derselben im Öffentlichkeitsregister.

Künftig sollen diese Treuhandverhältnisse lediglich hinterlegt werden können und somit keine mit den üblichen Rechtswirkungen ausgestatteten Registerauszüge mehr erhältlich sein. Hingegen sollen Amtsbestätigungen wie bei den hinterlegten Stiftungen ausgefertigt werden. Zur Hinterlegung sollen jedoch nicht mehr die Treuhandurkunden selbst oder Änderungen derselben, sondern lediglich die entsprechenden Tatsachen angemeldet werden müssen. Dies geht konform mit der von der Regierung vorgeschlagenen neuen Vorgangsweise bei den hinterlegten Stiftungen. Es entspricht im Übrigen auch wesentlich besser dem lediglich deklaratorischen Charakter der Hinterlegung von Stiftungen und Treuhänderschaften und entbindet das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von der Verpflichtung zur materiellen Prüfung der ihm – lediglich zu Registrierungszwecken – angemeldeten Tatsachen. Mit dieser Neuregelung lässt sich darüber hinaus besser als bisher die Vertraulichkeit sowohl der Stiftungen als auch der Treuhänderschaft schützen und auch gegenüber Dritten argumentieren.

Da die Eintragung von Treuhänderschaften im Öffentlichkeitsregister nicht mehr möglich sein soll, ist es notwendig, hinsichtlich der derzeit bereits eingetragenen Treuhänderschaften eine Übergangsbestimmung zu schaffen, um deren Löschung aus dem Verzeichnis der Eintragungen und die Übernahme in das Verzeichnis der Hinterlegungen herbeizuführen. Da es sich hierbei um eine rein administrative Massnahme handelt, zu welcher kein Zutun der Treuhänder erforderlich ist, soll das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt befugt sein, diese Umwandlung von Amtes wegen vorzunehmen.

3.5 Abänderung des Art. 180a PGR

Gemäss derzeitiger Rechtslage müssen alle Verbandspersonen, mit Ausnahme derjenigen, welche aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen befähigten Geschäftsführer besitzen müssen (Abs. 3), über ein gemäss Art. 180a PGR befugtes Mitglied der Verwaltung verfügen. Verbandspersonen, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind gemäss Art. 971 PGR von der amtlichen Auflösung und Liquidation bedroht.

In der Praxis wurde bislang trotz Fehlens einer Ausnahmebestimmung stets von der Anwendung dieser Vorschrift auf kirchliche, kommunale oder gewisse andere Stiftungen, Vereine, aber auch Genossenschaften abgesehen.

Um auch künftig bestimmten Verbandspersonen, welche ihre Geschäfte ohne das Vorhandensein eines gemäss Art. 180a PGR qualifizierten Mitglieds der Verwaltung zuverlässig besorgen können, derartige Ausnahmen zugestehen zu können, ist es nach Ansicht der Regierung notwendig, eine diesbezügliche Erweiterung dieser Norm vorzunehmen. Demnach soll künftig das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als von der Regierung bevollmächtigte Behörde gemäss Vorgaben der Regierung Ausnahmen gewähren dürfen. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur insoweit gewährt werden, als durch das Fehlen des so genannten „qualifizierten“ Mitgliedes der Verwaltung die ordnungsgemässe Verwaltung nicht beeinträchtigt wird.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

1. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER ELEKTRONISCHE SIGNATUREN (SIGNATURGESETZ; SIGG)

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. r

An dieser Stelle erfolgt die Definition des im Rahmen der Abänderung des Signaturgesetzes neu aufzunehmenden Begriffs der „Amtssignatur". Die Definition der Amtssignatur entspricht § 19 Abs. 2 des österreichischen E-Government-Gesetzes.

Die „Amtssignatur" ist die Signatur, die eine Behörde auf einer Entscheidung bzw. auf eine Erledigung aufbringt und damit den amtlichen Charakter dieses Schriftstückes ersichtlich macht. Die Amtssignatur wird stets in Kombination mit einer leicht erkennbaren Bildmarke verwendet. Durch die Verwendung weiterer Merkmale wird die Überprüfbarkeit der Signatur ermöglicht, was auch die Gültigkeit des Dokumentes gewährleistet. Die Amtssignatur darf nicht verwechselt werden mit einem blossen Siegel oder einem Rundstempel der Behörde.

Bei der Amtssignatur handelt es sich um die Unterschrift des Vertreters der Behörde, somit einer natürlichen Person, die durch den elektronisch nachprüfbaren Hinweis, dass diese Person namens einer Behörde handelt, ergänzt wird. Letzteres kommt zum einen im Zertifikat der Signatur zum Ausdruck und wird zum anderen in der Darstellung der Signatur (auf dem Bildschirm oder in Papier) dadurch visualisiert, dass dem ausgedruckten Signaturwert eine Bildmarke der Behörde beigefügt ist. Insofern entspricht die Amtssignatur der alten Tradition der Unterfertigung eines Schriftstückes durch die eigenhändige Unterschrift des Verantwortlichen zusammen mit dem Stempel der Behörde, für die diese Person tätig wird. Die nähere Ausgestaltung des Aussehens der Amtssignatur fällt an sich in die Or-

ganisationsgewalt der Behörde, durch deren Mitarbeiter signiert wird. Dennoch soll angesichts des Zwecks der Amtssignatur, die Herkunft eines behördlichen Dokuments leicht erkennbar zu machen, einer einheitlichen Erscheinungsform der Vorzug gegeben werden. Es ist auch zulässig, den Signaturvorgang automationsunterstützt vornehmen zu lassen, sofern nur der Wille der signierenden Person auf das Signieren sämtlicher Dokumente, die dem automationsunterstützten Vorgang unterworfen werden, gerichtet ist. Dies wird vor allem im Zusammenhang mit der Versendung von Massensendungen von Bedeutung sein.

Zu Art. 4 Abs. 2 Bst. b und c

Die Bestimmungen des Signaturgesetzes ermöglichen durch die Gleichstellung der so genannten „sicheren elektronischen Signatur“ mit der eigenhändigen Unterschrift die völlige rechtliche Gleichstellung elektronisch erstellter Urkunden mit den auf Papier errichteten Urkunden. Bislang waren nur einige wenige Rechtsbereiche, darunter insbesondere Rechtsakte, die zu ihrer Wirksamkeit der öffentlichen Form bedürfen und/oder eine Eintragung im Grundbuch oder Öffentlichkeitsregister zur Folge haben, von dieser Gleichstellung ausgenommen (Art. 4 SigG). Somit ist die „sichere elektronische Signatur“ grundsätzlich nur der einfachen Schriftform gleichgestellt (Art. 4 Abs. 1 SigG).

Zu begründen ist diese restriktive Haltung damit, dass die Einhaltung der öffentlichen Form nicht nur die Echtheit einer Erklärung sicherstellen soll, sondern auch einem Schutz vor übereilten Erklärungen und der fachkundigen und unparteilichen Beratung und Belehrung der Parteien dient und dies auch sicherzustellen hat. Demgemäss kann eine weitergehende Formvorschrift nicht durch die blosse „sichere elektronische Signatur“ ersetzt werden. Somit muss die vorgeschlagene Ausdehnung des Einsatzgebietes der Signaturen auf den Bereich der öffentlichen Form (öffentliche Beglaubigungen und öffentliche Beurkundungen) entsprechende Berücksichtigung im Signaturgesetz finden. Voraussetzung für die Gültigkeit elektronischer Signaturen soll im Bereich der so genannten „öffentlichen Form“ zum einen die Einhaltung der massgeblichen und in den Spezialgesetzen vorgese-

henen Formvorschriften und zum anderen die Einhaltung der weiteren Erfordernisse zur rechtswirksamen Herstellung von Beglaubigungen und Beurkundungen sein (z.B. Zuständigkeit des Organs, Gültigkeit der Signatur, Mängelfreiheit des Rechtsaktes etc.).

Zu Art. 5a

Abs. 1

Wie für jede elektronische Signatur ist es auch für die Amtssignatur notwendig, dass das für die Signatur verwendete Zertifikat der jeweiligen Behörde zugeordnet ist. Der Bezeichnung als „Amtssignatur“ entsprechend darf sie auch nur von Behörden anlässlich der Signierung der von ihnen behördlich erstellten elektronischen Dokumente verwendet werden.

Abs. 2

Bei der Verwendung einer Amtssignatur ist am Schluss des elektronischen Dokuments ein Signaturvermerk aufzunehmen, welcher insbesondere die Bezeichnung der jeweiligen Behörde und den Hinweis enthält, dass es sich um ein elektronisches Dokument einer Behörde handelt. Der Signaturvermerk entspricht einem elektronischen Amtssiegel.

Zu Art. 5b

Die mit einer Amtssignatur versehenen Dokumente haben, auch wenn sie auf Papier ausgedruckt werden, die Vermutung der Echtheit für sich.

Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Da heute die Anzahl der zur Verfügung stehenden sicheren Signaturverfahren nicht sehr gross ist, sollen die inländischen Behörden befugt sein, während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008 auch für Anwendungsfälle, welche sichere Signaturen verlangen, einfache Signaturen („fortgeschrittene elektronische Signaturen“) zu verwenden. Diese einfachen elektronischen Signaturen müssen

jedoch gewissen Mindestanforderungen entsprechen, weshalb dem Vorschlag des Experten des liechtensteinischen Signaturgesetzes folgend ein qualifiziertes Zertifikat mit der Mindestschlüssellänge von 1024 bit verlangt wird.

Abs. 2

Da die heute speziell im deutschsprachigen Raum zur Verfügung stehenden Signaturprodukte von relativ geringer Anzahl sind, soll während derselben Übergangsfrist auch von der sonst erforderlichen Sicherheitsbescheinigung für diese Produkte abgesehen werden dürfen. Damit lässt sich zum einen das Angebot der zur Verfügung stehenden Produkte erweitern und zum anderen der grundsätzlich bestehenden Gefahr entgegen treten, dass die demnächst zum Einsatz gelangenden Signaturprodukte möglicherweise ihre Sicherheitsbescheinigung verlieren.

Abs. 3

Um rasch und angemessen auf technische Veränderungen reagieren zu können, soll der Regierung auch für diesen Bereich der Übergangsbestimmungen eine Verordnungskompetenz eingeräumt werden, welche es ihr gestattet, erforderliche sicherheitstechnische und organisationsrelevante Voraussetzungen für die den sicheren Signaturen gleichgestellten einfachen Signaturen festzulegen.

2. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS GRUNDBUCH- UND ÖFFENTLICHKEITSREGISTERAMT

Zu Art. 2 Abs. 2

Diese Bestimmung, wonach auf die Registerführung das Rechtsfürsorgeverfahren Anwendung findet, kann entfallen, da ohnehin das jeweilige Spezialgesetz die anwendbaren Verfahrensvorschriften bestimmt.

Zu Art. 5 Abs. 1

Art. 5 Abs. 1 ist an das neu vorgesehene Rechtsmittelverfahren anzupassen, welches aus Publizitätsgründen primär in den beiden Spezialgesetzen (Sachenrecht und Personen- und Gesellschaftsrecht) verankert werden soll. Aber auch im gegenständlichen Organisationsgesetz soll die Möglichkeit der Vorstellung sowie der Rechtsmittelzug zur Beschwerdekommission in Verwaltungsangelegenheiten angeführt werden.

3. ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. g

Aufgrund der vorgeschlagenen Verlagerung des Rechtsmittelzugs ist das Beschwerdekommissionsgesetz dergestalt abzuändern, dass die Kompetenz zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten übertragen wird, welche bereits für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen in den Bereichen Bauwesen, Strassenverkehr, Telekommunikation und Wohnungswesen zuständig ist.

4. ABÄNDERUNG DER RECHTSSICHERUNGS-ORDNUNG (RSO)

Zu Art. 81 Abs. 1 bis 4

Diese Bestimmung ist gänzlich zu revidieren. Insbesondere soll der Unterschied zwischen den grundlegend verschiedenen Tätigkeiten der „öffentlichen Beurkundung“ und der „amtlichen Beglaubigung“ deutlicher hervorgehoben und dies auch bereits in der Überschrift zum Ausdruck gebracht werden.

Das schweizerische Bundesgericht definiert die „öffentliche Beurkundung“ wie folgt: „Die öffentliche Beurkundung umfasst nicht nur die Herstellung der öffent-

lichen Urkunden, sondern die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch eine vom Staat mit dieser Aufgabe betrauten Person, in der vom Staat geforderten Form und in dem dafür vorgesehenen Verfahren."[5]

Im Unterschied zur blossen Beglaubigung einer Unterschrift ist mit der Durchführung einer öffentlichen Beurkundung somit auch eine Anleitungs- und Belehrungspflicht sowie eine Pflicht zur Erforschung des Parteiwillens verbunden.

Heute werden die allermeisten öffentlichen Urkunden in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erstellt. Jedoch ist bekannt, dass vom Amt erstellte Urkunden auch von Vermittlern als Vorlagen zur Beurkundung übernommen worden sind, ohne dass die damit verbundenen Belehrungen der Parteien erfolgt sind. Da das entsprechende notwendige Detail-Fachwissen über diese Vorgänge jedoch ausschliesslich beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt gegeben ist, ist es angebracht, die Kompetenz zur öffentlichen Beurkundung betreffend Angelegenheiten der Art. 170a ff. SR (Stockwerkeigentum) und in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten (Beurkundungen nach PGR), vorbehaltlich Art. 88 RSO (Anerkennung ausländischer öffentlicher Urkunden), ausschliesslich dem fachlich zuständigen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt vorzubehalten.

Auch die Beglaubigung der Zeichnungsberechtigung einer Person soll künftig nur noch von dem für die diesbezüglichen Eintragungen zuständigen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt vorgenommen werden. Schliesslich sind nicht zuletzt aufgrund der bereits erfolgten räumlichen und organisatorischen Trennung des Landgerichts und des Amtes sowohl die Richter als auch die Bediensteten der Landgerichtskanzlei ohne Rücksprache mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ohnehin nicht mehr in der Lage, diese Beglaubigungen vorzunehmen.

---

[5] Vgl. z.B. BGE 99 II 161.

Obgleich das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt seit jeher Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften (Registerauszüge) usw. vornimmt, weist die RSO hiefür keine hinreichende gesetzliche Grundlage auf.

Gemäss Abs. 4 sind neben den Vermittlern lediglich das Landgericht, der Gerichtsschreiber, in öffentlich-rechtlichen Sachen auch der Regierungschef oder der Regierungssekretär hierzu befugt. Diese Bestimmung ist daher der heutigen Praxis entsprechend um die hierzu befugten Mitarbeiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts zu erweitern. Gleichzeitig ist zu konkretisieren, welche Personen unter den Begriff „Landgericht" fallen. Konkret sollen dies neben den Landrichtern der Leiter der Landgerichtskanzlei bzw. mit Genehmigung der Regierung weitere Mitarbeiter/innen der Landgerichtskanzlei sein. Der im liechtensteinischen Recht nicht bekannte „Gerichtsschreiber" hat zu entfallen.

5. ÄNDERUNGEN DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS (PGR)

Zu Art. 106 Abs. 2

Diese Bestimmung wird entsprechend der vorgeschlagenen teilweisen Revisionspflicht von Vereinen angepasst und zugleich die Lesbarkeit verbessert.

Zu Art. 120a

Die auf Briefen und Bestellscheinen anzuführenden Tatsachen gemäss Abs. 1 sowie gegebenenfalls die Angabe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals müssen künftig auch auf den Webseiten der Gesellschaft enthalten sein. Hinsichtlich der Briefe und Bestellscheine wird näher ausgeführt, dass damit nicht nur solche auf Papier erstellte, sondern auch in sonstiger Weise erstellte Briefe und Bestellscheine gemeint sind. Ausserdem wird nunmehr die bisher verlangte Anführung des Registers und der diesbezüglichen Nummer durch die „notwendigen Angaben zur Identifizierung des Registers" sowie die Nummer der Eintragung ersetzt. Des

Weiteren kommt als neu anzuführende Tatsache die Angabe eines allfälligen Liquidationsstatus hinzu. Die Anwendbarkeit des Abs. 2 wird auf Webseiten erstreckt. Ausserdem wird in Abs. 3 nunmehr die bisher verlangte Anführung des Registers der Zweigniederlassung und der diesbezüglichen Nummer durch die „notwendigen Angaben zur Identifizierung des Registers“ sowie die Nummer der Eintragung ersetzt.

Zu Art. 180a Abs. 3 und 5

Mit dieser Ergänzung soll die derzeit bestehende nicht mit dem Gesetz übereinstimmende Organisation vieler Stiftungen und Vereine, insbesondere kirchlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Natur, einer Lösung zugeführt werden.

A. Gründung

Zu Art. 246

Abs. 1 und 2

Die Abs. 1 und 2 werden gestrafft, ohne im Übrigen ihren Inhalt zu verändern. Sie entsprechen nunmehr Art. 60 Abs. 1 und 2 ZGB.

Abs. 3 und 4

Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden aufgrund ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit ersatzlos aufgehoben. Die neuen Abs. 3 und 4 entsprechen den Bestimmungen des Art. 63 Abs. 1 und 2 ZGB, welche das Verhältnis der Statuten zum Gesetz bestimmen.

Zu Art. 247

Abs. 1

Die ursprüngliche Formulierung der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister als Vereinsregister wird gemäss Art. 944 Abs. 2 PGR angepasst, wonach das Öffentlichkeitsregister das frühere Vereinsregister ersetzt. Die Bestimmung von Art. 247 Abs. 1 PGR entspricht damit im Wesentlichen Art. 61 Abs. 1 ZGB.

Abs. 2

Neben das bislang vorgesehene Eintragungserfordernis der Führung eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes tritt neu die Revisionspflicht. Ausserdem erfährt diese Bestimmung eine wichtige Änderung dahingehend, dass die bisherige Bestimmung, wonach die Eintragung Entstehungsvoraussetzung für die Rechtspersönlichkeit des Vereins ist, aufgehoben wird. Anstelle der bisherigen konstitutiven Wirkung des Registereintrages soll künftig die rein deklaratorische Wirkung treten. Die Gründung eines Vereins, egal ob revisionspflichtig oder frei von jeglicher kaufmännischen Tätigkeit, soll also lediglich durch Genehmigung der schriftlichen Statuten durch die Gründerversammlung geschehen. Damit können künftig zahlreiche Probleme im Zusammenhang mit der allenfalls vorliegenden kaufmännischen Tätigkeit von Vereinen vermieden werden und die gesetzliche Situation mit der heute vorherrschenden rechtlichen Sicht der betroffenen Vereine in Einklang gesetzt werden.

Die Bestimmung von Art. 247 Abs. 2 PGR entspricht Art. 61 Abs. 2 ZGB.

Abs. 3

Anstelle des Verweises auf das Genossenschaftsrecht soll nunmehr klar gestellt werden, dass zur Eintragung eines Vereins ins Öffentlichkeitsregister lediglich die Anmeldung unter Beifügung der Statuten und des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder (wobei die Daten laut Öffentlichkeitsregisterverordnung anzuführen sind) ausreichend ist.

Die Bestimmung von Art. 247 Abs. 3 PGR entspricht Art. 61 Abs. 3 ZGB.

Abs. 4

Die Bestimmung, wonach auch Änderungen von eingetragenen Tatsachen zur Eintragung anzumelden sind, kann aufgehoben werden, da Art. 965 Abs. 1 PGR bereits dasselbe besagt.

Zu Art. 248

Diese Bestimmung entspricht Art. 62 ZGB und stellt hinsichtlich Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit bzw. solchen, welche diese noch nicht erlangt haben, klar, dass diese einfachen Gesellschaften gleich gestellt sind.

B. Organisation

Bislang fehlte eine übersichtliche Darstellung der notwendigen Organisation von Vereinen. Neu soll klargestellt werden, dass Vereine über eine Vereinsversammlung, einen Vorstand und – wo vorgesehen – eine Revisionsstelle verfügen müssen. Ausserdem werden die Aufgaben dieser Organe übersichtlich beschrieben.

Zu Art. 249

Diese Bestimmung regelt die Bedeutung und Einberufung der Vereinsversammlung als oberstem Organ des Vereins. Sie entspricht Art. 64 ZGB.

Zu Art. 249a

Dieser Artikel legt den Zuständigkeitsbereich der Vereinsversammlung fest (vormals in Art. 249 PGR geregelt) und entspricht Art. 65 ZGB.

Zu Art. 249b

Neben der Klarstellung, dass Vereinsbeschlüsse von der Vereinsversammlung zu fassen sind, wird die Möglichkeit eingeräumt, Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg zu fassen. Diese Bestimmung entspricht Art. 66 ZGB.

Zu Art. 250

Abs. 1

Diese Bestimmung wird ohne inhaltliche Veränderung gestrafft und entspricht Art. 67 Abs. 1 ZGB.

Abs. 2 und 3

Diese Bestimmungen regeln die bisher fehlende Festlegung des Mehrheitserfordernisses und die Behandlung nicht ordentlich traktandierter Gegenstände. Sie entsprechen Art. 67 Abs. 2 und 3 ZGB.

Zu Art. 250a

Art. 250a PGR entspricht Art. 68 ZGB und behandelt den Ausschluss vom Stimmrecht.

Zu Art. 251

Bei dieser Bestimmung kommt es zu einer Neuordnung von Sachüberschriften. Art. 251 PGR wird ansonsten inhaltlich unverändert belassen.

Zu Art. 251a

Diese Bestimmung wird neu eingeführt und verpflichtet den Vorstand, über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins Buch zu führen. Damit wird nichts verlangt, was ein sorgfältiger Vereinsvorstand in der Praxis nicht ohnehin bereits macht. Im Übrigen schliesst die Verantwortlichkeit des Vereinsvorstands auch künftig nicht aus, dass dieser die eigentliche Buchführungspflicht an bestimmte Mitglieder des Vereinsvorstands oder Dritte delegieren kann. Auch hinsichtlich der Art und Weise der Buchführung werden keine Vorschriften gemacht. Der Vereinsvorstand ist lediglich dafür verantwortlich, dass die Art und Weise der Buchführung der Grösse des Vereins und der Komplexität der Geschäftsgebarung angemessen ist. Demnach wird bei kleinen Vereinen auch in Zukunft die blosse Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben genügen.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 69a ZGB der in der Schweiz im Dezember 2005 verabschiedeten Vorlage zur Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht.

Zu Art. 251b

Derzeit existieren keine Vorschriften, welche eine Revisionspflicht für Vereine begründen. Zwar existieren bereits heute Vereine, welche ihre Buchführung durch Revisoren, welche zumeist ohnehin Vereinsmitglieder sind, prüfen lassen, jedoch beruht dies meist auf Freiwilligkeit. Gerade bei Grossvereinen soll jedoch eine Angleichung an die für andere Rechtssubjekte geltenden Regeln über die Revisionspflicht eine mögliche Ungleichbehandlung vermeiden und für mehr Sicherheit für die Vereinsmitglieder wie auch die Öffentlichkeit sorgen. Demgemäss legt Abs. 1 Ziff. 1 Grössenmerkmale fest, bei deren Überschreiten jedenfalls eine Revisionspflicht gegeben ist.

Gemäss Abs. 1 Ziff. 2 unterliegt ein Verein aber auch dann der Revisionspflicht, wenn ein Vereinsmitglied, welches der persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Dieses Recht, eine Revision der Buchführung zu verlangen, rechtfertigt sich durch das Risiko, welches das persönlich haftende Vereinsmitglied übernimmt. Die vorgesehene Bestimmung ermöglicht es bei Vorhandensein persönlich haftender Vereinsmitglieder aber auch, auf eine Revisionsstelle zu verzichten, z.B. wenn diese Verpflichteten selber in den Vorstand oder die Geschäftsleitung eingebunden sind.

Abs. 1 des neu geschaffenen Art. 251b PGR entspricht Art. 69b Abs. 1 ZGB der oben erwähnten Vorlage zur Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht.

Abs. 2

Soweit nicht eine Revisionspflicht nach Abs. 1 erforderlich ist, steht es den Vereinen frei, ob und wie sie eine Revision durchführen wollen. Eine Revision kann somit sowohl in den Statuten als auch im Vereinsversammlungsbeschluss vorgesehen werden. Es kann aber auch gänzlich von der Revision abgesehen oder die Durchführung an ein Vereinsmitglied, welches über keine bestimmte Ausbildung verfügen muss, übergeben werden (eingeschränkte Revision).

Es handelt sich somit um eine sehr liberale Regelung, welche dem Umstand Rechnung trägt, dass kleinere Vereine nur sehr beschränkt am Wirtschaftsleben teilnehmen und die Rechtsform des Vereins eigentlich nur ideellen Zwecken dient, was die Verwendbarkeit für wirtschaftliche Zwecke sehr einschränkt.

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 69b Abs. 4 ZGB der oben erwähnten Vorlage zur Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht.

Zu Art. 253 Abs. 1

Anstelle von „Schulden“ soll der umfassendere Begriff „Verbindlichkeiten“ verwendet werden. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 75a ZGB.

Zu Art. 254

Diese Bestimmung soll zur Vermeidung einer überraschend eintretenden Haftung der Vereinsmitglieder dahingehend geändert werden, dass Beiträge grundsätzlich nur dann von den Mitgliedern verlangt werden können, sofern die Statuten dies vorsehen. Diese Bestimmung entspricht Art. 71 ZGB.

Zu Art. 428 Abs. 1 und 4

Abs. 1

Art. 428 Abs. 1 enthält die bislang fehlende Definition der Rechtsform der Genossenschaft. Die Definition der hier erwähnten „Handelsgesellschaften“ findet sich in § 33 SchlT/PGR. Art. 428 Abs. 1 PGR entspricht Art. 828 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Abs. 4

Diese Bestimmung entspricht Art. 828 Abs. 2 OR.

Zu Art. 429 Ziff. 3

Die Bestimmung ist dahingehend anzupassen, dass es nun anstelle des bereits seit dem Jahre 1926 nicht mehr existenten „Genossenschaftsregister“ auf „Öffentlichkeitsregister“ lautet. Ausserdem soll hier zur besseren Verständlichkeit der in wei-

terer Folge vorkommende Terminus der „eingetragenen Genossenschaft“, welcher bislang in Art. 428 Abs. 2 PGR zu finden war, neu platziert werden.

Zu Art. 430

Diese Bestimmung enthält in übersichtlicher Form diejenigen Statuteninhalte, welche als gesetzlich notwendig im Sinne des Vernichtbarkeitsverfahrens (Art. 125 ff. PGR) anzusehen sind.

Zu Art. 430a

Diese Bestimmung enthält diejenigen Regelungsinhalte, welche zu ihrer Rechtsverbindlichkeit in den Statuten enthalten sein müssen.

Überschrift vor Art. 432

Auch hier soll es künftig korrekt anstatt „Genossenschaftsregister“ „Öffentlichkeitsregister“ lauten.

Zu Art. 432

Die Sachüberschrift soll neu „Anmeldung“ lauten. Damit wird auch hier die unkorrekte Bezeichnung „Genossenschaftsregister“ beseitigt.

Abs. 1

Diese Bestimmung stellt die Anforderungen an die Anmeldung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister klar.

Abs. 2

Ausserdem wird klar gestellt, dass hinkünftig die Anmeldung durch mindestens zwei Mitglieder der Verwaltung in beglaubigter Form hinreichend ist.

Abs. 3

Der Anmeldung sind neben den Statuten auch der Bericht über allfällige Sacheinlagen und zu übernehmende Vermögenswerte sowie gegebenenfalls ein Verzeichnis der Genossenschafter beizulegen.

Zu Art. 433

Abs. 1

Diese Bestimmung enthält die Eintragungserfordernisse ins Öffentlichkeitsregister.

Abs. 2

Abs. 2 regelt die zu veröffentlichenden Angaben.

Abs. 3

Diese Bestimmung stellt klar, dass das beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichende Genossenschafterverzeichnis der Öffentlichkeit zur Einsicht offen steht, jedoch nicht veröffentlicht wird.

Zu Art. 458 Abs. 1

Anstelle von „besonderer Mitteilung, im Zweifel mittels eingeschriebenen Briefes“ soll es neu lauten: „in der statutarisch vorgesehenen Weise“.

Zu Art. 459 Abs. 1

Der bislang verwendete Begriff „Schulden“ soll durch den im Vereinsrecht und auch in den folgenden Bestimmungen verwendeten Begriff „Verbindlichkeiten“ ersetzt werden.

Zu Art. 464 Abs. 3 und 4

Diese Bestimmungen werden rein grammatikalisch verbessert.

Zu Art. 468 Abs. 1 und 2

Abs. 1

Die Bestimmung wird um das Anmeldeerfordernis des Berufs bereinigt und die Bezeichnung der „Registerbehörde“ richtig gestellt.

Abs. 2

Auch hier erfolgt die Richtigstellung der Bezeichnung „Registerbehörde“.

Zu Art. 472

Diese Bestimmung wird zeitgemässer gefasst und an den Wortlaut von Art. 881 OR angepasst.

Zu Art 472a

Art. 472a PGR entspricht Art. 882 OR und weist die Festlegung der Art und Weise, wie die Generalversammlung einzuberufen ist, den Statuten zu. Im Gegensatz zur Rezeptionsgrundlage wird normiert, dass die Einberufung der Generalversammlung anstatt fünf mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag zu geschehen hat. Fünf Tage erscheinen hier zu kurzfristig.

Zu Art. 472b

Diese Bestimmung regelt die ordnungsgemässe Traktandierung der Verhandlungsgegenstände. Die Verhandlungsgegenstände sind grundsätzlich bei der Einberufung zu bezeichnen, widrigenfalls keine Beschlüsse hierüber gefasst werden können. Rezeptionsgrundlage dieser Bestimmung ist Art. 883 OR.

Zu Art. 472c

Der Regelung des Art. 884 OR folgend bestimmt Art. 472c PGR eine Ausnahme zur Traktandierungspflicht des Art. 472b PGR. Für den Fall, dass alle Genossenschafter anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird, gilt, dass Beschlüsse auch über nicht traktandierte Regelungsgegenstände gültig gefasst werden können.

Zu Art. 473 Sachüberschrift und Abs. 3

Diese Bestimmung entspricht Art. 887 OR.

Zu Art. 473a

Diese neu eingefügte Bestimmung regelt die näheren Details der Beschlussfassung der Generalversammlung sowie die Verbindlichkeit von Beschlüssen für nicht zustimmende Genossenschaftsmitglieder. Sie entspricht damit im Wesentlichen Art. 888 und Art. 889 OR.

Zu Art. 484 Abs. 1 Ziff. 4 sowie Abs. 2 und 3

Abs. 1 Ziff. 4 wird moderner gestaltet. Abs. 2 und 3 können aufgrund der Regelung in den vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden.

Vorbemerkungen zu Art. 554-557

Zu den Art. 554 bis 557 PGR ist vorauszuschicken, dass aufgrund systematischer Überlegungen eine Neuordnung dieser Bestimmungen erfolgt. In Art. 554 PGR finden sich nunmehr die Bestimmungen über die I. Stiftungsurkunde (bisher in Art. 555 PGR), in Art. 555 PGR die Bestimmungen über die II. Entstehung der Stiftung (bisher in Art. 557 PGR), in Art. 556 PGR die Bestimmungen über die III. Eintragung ins Öffentlichkeitsregister (wie bisher) und in Art. 557 PGR die Bestimmungen über die IV. Hinterlegung (bisher in Art. 554 PGR) unter der Sachüberschrift „B. Errichtung".

Zu Art. 554

In Art. 554 PGR finden sich neu die Bestimmungen zur Stiftungsurkunde (bisher Art. 555 PGR).

Abs. 1

In Art. 554 Abs. 1 PGR wird im Vergleich zum bisherigen Regelungsinhalt über die Stiftungsurkunde keine Änderung vorgenommen.

Abs. 2

Wie bereits im Vernehmlassungsbericht vom 10. September 2004 dargelegt, wird auf die alternative Verwendung von Stiftungsurkunde und Statut auch in dieser Vorlage verzichtet und nur noch auf die Stiftungsurkunde abgestellt. Eine ausführliche Regelung, welche Inhalte verpflichtend in der Stiftungsurkunde zu regeln sind und welche in einem allfälligen Beistatut ausgeführt werden können, wird im Zuge des umfassenden Entwurfes zur Revision des Stiftungsrechts festzulegen sein. In einem solchen wird zweifelsohne auch die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für den Erlass eines Beistatuts angestrebt werden.

Die in Abs. 2 ausgeführten notwendigen Inhalte der Stiftungsurkunde wurden neben der Bezeichnung der Stiftung, welche durch den „Namen“ ersetzt wurde, durch die Angaben über die Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist, sowie über das statutarische Mindestvermögen ergänzt. Der Beisatz „falls diese begrenzt ist“ soll erkennen lassen, dass grundsätzlich die Errichtung der Stiftung auf Dauer erfolgt, die Bestimmung einer Begrenzung der Dauer diesbezüglich eine Ausnahme darstellt.

Durch die Aufnahme des „statutarischen Mindestvermögens“ soll klargestellt werden, dass es sich hierbei lediglich um das für die Stiftungserrichtung geforderte Grund- bzw. Mindestkapital (Art. 122 PGR) und nicht um das gewidmete Stiftungsvermögen handelt.

Mit den angeführten Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Namen, der Dauer der Stiftung sowie dem Mindestvermögen werden entsprechende Anregungen in Stellungnahmen zum ersten Vernehmlassungsbericht umgesetzt. Im Hinblick auf das „statutarische Mindestvermögen“ wird in Verbindung mit Art. 556 Abs. 2 (Eintragung ins Öffentlichkeitsregister) zugleich die erforderliche Rechtsgrundlage für die in der Praxis bereits erfolgende Eintragung desselben im Öffentlichkeitsregister geschaffen.

Zu Art. 555

In Art. 555 PGR finden sich neu die Bestimmungen über die Entstehung der Stiftung (bisher Art. 557 PGR).

Abs. 1

Art. 944 Abs. 2 PGR stellt bereits klar, dass das Öffentlichkeitsregister das „Handels-, Genossenschafts-, das Vereins-, Anstalts- und Stiftungsregister, das eheliche Güterrechtsregister und dergleichen Register, für welche es Tatsachen und Verhältnisse enthält“, ersetzt. Art. 555 Abs. 1 PGR ist daher entsprechend zu bereinigen.

Abs. 2

Der vorgeschlagene Abs. 2 ändert nichts an der geltenden materiellen Rechtslage, wonach die kirchlichen Stiftungen ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit erlangen und auch nicht der öffentlichen Aufsicht durch die Regierung unterliegen. Im Vergleich zur Fassung gemäss Vernehmlassungsbericht vom 10. September 2004 wird die Bestimmung in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung belassen, wie sie heute nach wie vor in Kraft ist. Dies lässt erkennen, dass die Regierung von der im Vernehmlassungsbericht vom 10. September 2004 vertretenen Absicht, die kirchlichen Stiftungen als Sonderform der gemeinnützigen Stiftung als eintragungs- und aufsichtspflichtig auszugestalten, wieder abgerückt ist.

Abs. 3 und 4

Auf die vorgenommene systematische Umstellung, welche auch eine Überführung der inhaltlich unveränderten Abs. 3 und 4 in den neuen Art. 555 PGR notwendig machten, wurde bereits hingewiesen.

Zu Art. 556 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

In Art. 556 PGR finden sich – wie bisher – die Bestimmungen über die Eintragung ins Öffentlichkeitsregister. In der Sachüberschrift wird eine sprachliche Bereinigung vorgenommen, indem neu vom Öffentlichkeitsregister und nicht mehr vom Stiftungsregister gesprochen wird.

Abs. 1

In einer gemeinsamen Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht vom 10. September 2004 haben zahlreiche Büros die Beibehaltung der Verpflichtung sämtlicher Mitglieder der Verwaltung, die Eintragung der Stiftung zu betreiben, angeregt. Diese Anregung wird inhaltlich als auch in ihrer vorgeschlagenen Formulierung von der Regierung in den Abs. 1 von Art. 556 PGR aufgenommen, welcher nunmehr die Verpflichtung der „Mitglieder des Stiftungsvorstandes“ zur

Anmeldung der Stiftung zur Eintragung vorsieht, aber auch die Übertragung der entsprechenden Befugnis an den gesetzlichen Repräsentanten zulässt.

Abs. 2

Dem äusseren Aufbau der neuen Bestimmung über die Hinterlegung mittels Gründungsanzeige (Art. 557) folgend, sieht Abs. 2 nun aus legistischen Gründen ebenfalls eine ziffernmässige Auflistung jener Angaben vor, welche die Eintragung und Veröffentlichung zu enthalten haben.

Zu Art. 557

In Art. 557 PGR finden sich neu die Bestimmungen über die Hinterlegung der Stiftung (bisher Art. 554 PGR).

Die Neuregelung der Hinterlegung mittels „Gründungsanzeige“ wurde bereits im Vernehmlassungsbericht vom 10. September 2004 in ihren Grundzügen dargestellt, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen ergänzend hingewiesen werden kann. In Bezug auf das neue Hinterlegungsmodell kann zusammengefasst erläutert werden, dass dieses Gedanken der „Selbstverwaltung unter der Oberaufsicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes“ getragen ist. Ähnlich wie bei der Treuhänderschaft tritt an die Stelle der Hinterlegung der Stiftungsurkunde beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Hinterlegung einer Gründungsanzeige bei Errichtung der Stiftung bzw. die Hinterlegung einer Abänderungsanzeige bei Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache.

Damit die Erreichung der Aufsichtsziele, insbesondere die Überwachung der Eintragungspflicht und Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck gewährleistet werden kann, sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes verpflichtet, bei Errichtung einer Stiftung – sofern nicht eine Anmeldung zur Eintragung erfolgt – eine Gründungsanzeige eines in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwaltes, Treuhänders oder Trägers einer Berechtigung nach Art. 180a PGR beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Die Grün-

dungsanzeige hat primär die Angaben gemäss Art. 557 Abs. 2 Ziff. 1 bis 9 PGR zu enthalten.

In der Gründungsanzeige hat der Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR auf Grund der Überprüfung der Stiftungsurkunden dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt neben den Angaben nach Ziff. 1 bis 7 und 9 strafbewehrt (siehe auch Ausführungen zu § 66c SchlT) zu bestätigen, dass die nähere Bestimmung der Begünstigten und ihrer Rechte im Einklang mit dem angezeigten Stiftungszweck vorgenommen wurde, sofern sich dies nicht bereits aus dem angezeigten Stiftungszweck selbst ergibt (Art. 557 Abs. 2 Ziff. 8 PGR).

Der Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR hat somit konkret zu bestätigen, dass die Bezeichnung der Familie oder der Familien bei einem Familienstiftungszweck oder die bestimmte oder bestimmbare Bezeichnung der Begünstigten bei einer sonst nicht eintragungspflichtigen Stiftung erfolgt ist.

Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache ist nach dem gleichen Muster eine Änderungsanzeige eines Rechtsanwaltes, Treuhänders oder Trägers einer Berechtigung nach Art. 180a PGR beizubringen.

Abs. 1

Zahlreiche Teilnehmer haben sich anlässlich der im Jahre 2004 durchgeführten Vernehmlassung zur Abänderung des Stiftungsrechts zur Neugestaltung der Bestimmungen über die Hinterlegung geäussert. Der aktuelle Vorschlag berücksichtigt viele dieser Anregungen, in Abs. 1 insbesondere durch die Erweiterung des Kreises der zur Ausstellung einer Gründungsanzeige Berechtigten durch die Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR. Eine Bestimmung, dass die Hinterlegung der Gründungsanzeige auch durch den gesetzlichen Repräsentanten erfolgen kann, wurde ebenfalls ergänzend aufgenommen.

Abs. 2

Die Angaben, welche die Gründungsanzeige zu enthalten hat, wurden im Vergleich zur ersten Vernehmlassungsvorlage vom 10. September 2004 an mehreren Stellen insbesondere redaktionell ergänzt und überarbeitet. In Entsprechung einer im ersten Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Anregung, bestimmt der aktuelle Entwurf eine Bestätigung, dass sich das statutarische Mindestvermögen in der freien Verfügung der Stiftung befindet, ebenfalls zur notwendigen Angabe in der Gründungsanzeige. Damit kann sicher gestellt werden, dass der Stiftungsvorstand zumindest über das statutarische Mindestvermögen tatsächlich verfügt und dadurch ein Mehr an Rechtssicherheit geschaffen werden.

Abs. 3

Auf die Erweiterung des Kreises jener Personen, die zur Ausstellung einer Gründungs- oder Abänderungsanzeige befugt sind (Art. 180a PGR Berechtigte) wurde bereits hingewiesen. Auch zur Hinterlegung der Änderungsanzeige soll der gesetzliche Repräsentant befugt sein.

Abs. 4

Diese Bestimmung beinhaltet nunmehr die gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bereits längst etablierte Ausstellung von Amtsbestätigungen durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Festgehalten wird darüber hinaus auch, welchen Inhalt diese Bestätigungen umfassen, nämlich die dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bekannt gegebenen Tatsachen im Sinne der Gründungs- oder Abänderungsanzeige.

Zu Art. 558 Sachüberschrift

Durch die systematische Neuordnung der Art. 554 - 557 ist die Nummerierung in der Sachüberschrift zu Art. 558 anzupassen (bisher „*IV. Vermögenszuwendung“*).

Zu Art. 559 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 2

Aus den bereits in den Ausführungen zu Art. 558 PGR genanten Gründen ist auch die Sachüberschrift zu Art. 559 anzupassen.

Abs. 1

Darüber hinaus bringt die vorgeschlagene Änderung im Einleitungssatz zu Abs. 1, welche entgegen dem bisherigen Wortlaut nicht mehr auf den „Widerruf der Stiftung“, sondern den „Widerruf der Stiftungserklärung“ abstellt, eine Klarstellung dahingehend, dass es sich bei den Widerrufsfällen gemäss Art. 559 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 PGR nicht um den Widerruf der bereits rechtsgültig errichteten Stiftung, sondern um den Widerruf der Stiftungserklärung handelt.

In Art. 559 Abs. 1 Ziff. 2 PGR wird „Abschluss der Beurkundung“ durch „bis zur Beglaubigung seiner Unterschrift in der Stiftungsurkunde“ ersetzt, da es sich bei dem Begriff „Beurkundung“ um einen schweizerischen Begriff handelt und dieser den Anschein erweckt, dass eine öffentliche Beurkundung erfolgt, was jedoch nicht der Fall ist.

Zu Art. 560 Sachüberschrift

Die Sachüberschrift ist anzupassen. Es kann auf die Ausführungen zu Art. 558 PGR verwiesen werden.

Zu Art. 564

Wie in den allgemeinen Ausführungen zur Teilrevision des Stiftungsrechts dargelegt, sollen die Bestimmungen rund um die Aufsicht über Stiftungen neu geordnet werden. An dieser Stelle sei auch auf die neue Systematik der Aufsichtsbestimmungen hingewiesen, welche sich durch neue Sachüberschriften rund um die Aufsicht (*I. Im Allgemeinen, II. Revisionsstelle, III. Änderung*) äussert.

Abs. 1

Gemäss Abs. 1 sollen in Hinkunft nur mehr jene Stiftungen der Aufsicht der Regierung unterstehen, an denen ein öffentliches Interesse an einer öffentlichen Aufsicht zu begründen ist.

Dies trifft nach Auffassung der Regierung in besonderer Weise Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck. Die neue Bestimmung sieht daher bei der Beurteilung der

Zuständigkeit der Regierung als Aufsichtsbehörde eine Anknüpfung an die vorgängige Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Steuerverwaltung gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. e Steuergesetz vor.

Abs. 2

Damit die Regierung von ihren Aufsichtspflichten in Bezug auf die einzelne gemeinnützige Stiftung Kenntnis erlangt, ist die Steuerverwaltung zur entsprechenden Mitteilung an die Regierung verpflichtet.

Abs. 3

An der Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, von Amtes wegen dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird, hat sich nichts geändert. Ergänzt wurde der Inhalt dieser Bestimmung durch die Befugnis des Einbezugs anderer Amtsstellen durch die Regierung zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten. Ergänzt wurde auch der Massnahmenkatalog durch die mögliche „Durchführung von Sonderprüfungen“ sowie die mögliche „Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane“.

Abs. 4

Im ersten Satz wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen, sodass dieser nicht mehr „Gegen eine dem Stiftungszwecke …“, sondern „Gegen eine dem Stiftungszweck_ …“ lautet.

Abs. 5

Diese Bestimmung wurde in der Weise abgeändert, als dass der „Verwaltungsgerichtshof“ als klassische Rechtsmittelinstanz durch den abstrakten Begriff der „Rechtsmittelbehörde“ ersetzt wurde. Damit kann auch die Situation abgedeckt werden, sollte die Regierung von ihrer Verordnungskompetenz gemäss Abs. 7 Gebrauch machen und damit als Rechtsmittelbehörde zur Verfügung stehen.

Abs. 6

Gegen Entscheidungen der Regierung – seien diese erstinstanzlich oder zweitinstanzlich – ist generell Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Diese Bestimmung ist allgemeiner Natur und ist daher in den allgemeinen Bestimmungen zur Aufsicht in Art. 564 richtig platziert. Diese Bestimmung deckt die bisher in Art. 565 Abs. 3 und Art. 566 Abs. 4 enthaltenen inhaltsgleichen Bestimmungen ab, weshalb diese an entsprechender Stelle gestrichen werden können.

Abs. 7

Dieser Absatz enthält eine Delegationsnorm, welche es der Regierung erlaubt, die Aufsicht gemäss Abs. 1 an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Darüber hinaus wird die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über das Aufsichtsverfahren und die Gebühren zu erlassen.

Zu Art. 564a

Abs. 1

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten soll die Regierung durch eine professionelle Revisionsstelle unterstützt werden, die jede der Aufsicht unterstehende Stiftung verpflichtend zu bestellen hat. Die entsprechende Revisionsstelle soll anerkannt und unabhängig im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sein.

Abs. 2

Gemäss Abs. 2 hat die Revisionsstelle periodisch, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird und der Regierung einen Bericht vorzulegen.

Abs. 3

Bei kleineren Stiftungen soll die Regierung ermächtigt werden, im Verordnungswege die Voraussetzungen über eine mögliche Befreiung von der Revisionsstellenpflicht festzulegen.

Zu Art. 565

Im Zusammenhang mit den Befugnissen der Regierung als Aufsichtsbehörde soll der Einheitlichkeit halber generell nur noch von der „Aufsichtsbehörde“ die Rede sein, so wie dies bereits im vorliegenden Entwurf entsprechend umgesetzt wurde.

Art. 565 PGR wurde inhaltlich auf die Befugnisse der Aufsichtsbehörde zur Abänderung der Organisation reduziert, wenn die vorhandene Organisation ungenügend geworden ist oder die Funktionsfähigkeit der Stiftung als gefährdet erscheint. Die subsidiäre Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für den Fall, dass die Stiftungsurkunde nicht ein anderes Organ oder einen Dritten mit der Änderung der Organisation betraut hat, wurde beibehalten.

Der bisherige Abs. 2, welcher die Landesbank als mögliches durch die Aufsichtsbehörde zu bezeichnendes Stiftungsorgan vorsieht ist veraltet und deshalb zu streichen. Der bisherige Abs. 3 kann unter Verweis auf die Erläuterungen zu Art. 564 Abs. 6 PGR ebenfalls aufgehoben werden.

Zu Art. 566

In Art. 566 PGR werden die inhaltlichen Voraussetzungen zur Abänderung des Zweckes gemäss bisherigem Abs. 1 und 2 zusammengefasst. Die subsidiäre Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, welche sich aus dem bisherigen Abs. 2 ergeben hat, wurde beibehalten und in die neue Bestimmung integriert.

Der bisherige Abs. 2 kann unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Abs. 1 aufgehoben werden. Auch der bisherige Abs. 3 kann entfallen, weil dessen Inhalt durch die Bestimmung des Art. 566 abgedeckt werden kann. Zur Begründung,

weshalb auch auf den bisherigen Abs. 4 verzichtet werden kann, ist auf die Erläuterungen zu Art. 564 Abs. 6 PGR zu verweisen.

Zu Art. 567 Sachüberschrift, Abs. 1 und 4

Abs. 1

Die Beschränkung der Aufsicht der Regierung auf die gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. e Steuergesetz als gemeinnützig anerkannten Stiftungen bringt eine Ausdehnung der richterlichen Aufsicht in Bezug auf alle anderen Stiftungstypen mit sich. Die richterliche Aufsicht erfolg auf Antrag von Beteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren. Daran ändert der neue Art. 567 Abs. 1 PGR nichts. Auch ändert sich nichts daran, dass der Richter bei der Ausübung der richterlichen Aufsicht gleich der Regierung die entsprechenden Anordnungen treffen kann.

Neu ist hingegen, der explizite Verweis auf jene Gesetzesstellen, welche konkret die Befugnisse der Regierung als Aufsichtsbehörde – und in Anwendung des Art. 567 Abs. 1 PGR somit auch die richterlichen Befugnisse – regeln.

Abs. 2 und 3 bleiben unverändert beibehalten. Abs. 4 ist dem Stiftungsrecht wesensfremd und soll aufgehoben werden.

Zu Art. 568

Die Aufhebung einer Stiftung von Gesetzes wegen ist in der heutigen Praxis mit grosser Rechtsunsicherheit behaftet. Bei eingetragenen Stiftungen besteht ein Spannungsverhältnis zum öffentlichen Glauben des Öffentlichkeitsregisters. Einerseits werden Stiftungen auf Grund der Feststellung des zuständigen Organs, dass sie über kein Vermögen mehr verfügen, im Register gelöscht, andererseits bleiben sie nach der Rechtsprechung trotz Löschung existent, solange sie *de facto* über Stiftungsvermögen verfügen.

Umgekehrt bleiben Stiftungen, die wegen Vermögenslosigkeit kraft Gesetzes aufgehoben sind, mangels Löschung im Öffentlichkeitsregister eingetragen und damit existent. Bei den hinterlegten Stiftungen ist die Rechtsunsicherheit ebenso

gross. Ausweg aus dieser für den Rechtsverkehr unhaltbaren Situation bietet nur eine Änderung des Gesetzes dahingehend, dass die Beendigung der Stiftung an einen Gestaltungsakt geknüpft wird, der allerdings an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu binden ist.

Auf die Ausführungen zu dem im Vernehmlassungsbericht vom 10. September 2004 enthaltenen Entwurf für einen neuen Art. 568 PGR sei an dieser Stelle ergänzend verwiesen. Die nun vorliegende Fassung für einen neuen Art. 568 PGR ist im Vergleich zu der ersten Fassung gemäss Vernehmlassungsbericht vom 10. September 2004 unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse neuerlich überarbeitet worden und stellt sich nun wie folgt dar:

Abs. 1

Abs. 1 hält fest, dass die Stiftung aufgelöst wird, sobald entweder ein richterlicher Beschluss vorliegt, der zur Auflösung der Stiftung führt (Ziff. 1 bis 3) oder der Stiftungsvorstand einen rechtsgültigen Auflösungsbeschluss gefasst hat (Ziff. 4).

Abs. 2

In Abs. 2 sind nun jene Sachverhalte geregelt, bei deren Vorliegen der Stiftungsvorstand einen Auflösungsbeschluss zu fassen hat.

Abs. 3

Abs. 3 sieht vor, dass der Auflösungsbeschluss durch den Stiftungsvorstand vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Stiftungsurkunde grundsätzlich einstimmig zu fassen ist; darüber hinaus enthält Abs. 3 eine entsprechende Mitteilungspflicht and die Aufsichtsbehörde.

Abs. 4

Abs. 4 regelt jene Fälle, in denen ein Beschluss des Stiftungsvorstandes trotz Vorliegens eines Auflösungsgrundes nicht zustande kommt und spricht der Aufsichtsbehörde sowie dem Richter je nach Zuständigkeit die Befugnis zu, auf Antrag die Stiftung aufzulösen.

Abs. 5

Diese Bestimmung zielt auf jene Fälle ab, in denen ein Auflösungsbeschluss zustande kommt, obwohl kein Auflösungsgrund vorliegt. Hier schafft die Bestimmung die Befugnis für die Aufsichtsbehörde oder den Richters auf Antrag den Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstandes aufzuheben.

Zu Art. 569

Der geltende Art. 568 PGR ist Art. 88 Abs. 1 ZGB nachgebildet, der sich ausschliesslich mit der Aufhebung der Stiftung von Gesetzes wegen befasst. Art. 88 Abs. 2 ZGB sieht darüber hinaus die richterliche Aufhebung von Stiftungen vor, die widerrechtlich oder unsittlich geworden sind. Dieser Tatbestand findet im geltenden Art. 568 PGR kein Spiegelbild. Die Folgen der Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit des Zweckes oder Gegenstandes von Verbandspersonen sind generell in Art. 124 PGR geregelt. Indem er die Befugnis zur Klage auf Aufhebung der Stiftung regelt, knüpft Art. 89 ZGB an Art. 88 Abs. 2 ZGB an und bezieht sich damit auf den Fall der richterlichen Aufhebung von widerrechtlich oder unsittlich gewordenen Stiftungen.

Obwohl der geltende Art. 568 PGR nur die Aufhebung der Stiftung von Gesetzes wegen behandelt, wird im geltenden Art. 569 PGR, entsprechend Art. 89 ZGB, eine Klagebefugnis zugewiesen, die es aber nur bei der richterlichen Aufhebung geben kann. Art. 569 PGR dürfte damit einem Rezeptionsfehler entsprungen sein.

Da für die Anwendung des geltenden Art. 569 PGR ein eigener stiftungsrechtlicher Tatbestand fehlt, wird die Bestimmung in der Praxis nicht zur Anwendung gebracht, insbesondere nicht im Hinblick auf Art. 568 PGR und die dort geregelte Aufhebung der Stiftung von Gesetzes wegen. Dies obwohl der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 13. März 1989 (LES 1993, 35) festhält, dass es zur Aufhebung eines Treuhandverhältnisses im Gegensatz zu derjenigen einer Stiftung keiner Klage bedarf.

Abgesehen von diesem Aspekt wird die Aufhebung der Stiftung durch den neuen Art. 568 PGR gänzlich neu geregelt. Die oben bei den Ausführungen zu Art. 568 PGR beschriebenen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Existenz einer Stiftung hängen heute aber nicht nur davon ab, ob der Stiftungsvorstand einen Aufhebungsbeschluss fassen muss oder nicht, sondern auch von den Unklarheiten hinsichtlich der Durchführung der Aufhebung eines Stiftung.

So gehen beispielsweise die Rechtsmeinungen auch in der Rechtsprechung hinsichtlich der Frage auseinander, welche Rechtsfolgen es habe, wenn eine Stiftung wegen Vermögenslosigkeit schlicht aufgelöst wurde und nachträglich doch noch Vermögen hervorkommt.

Die eine Meinung geht davon aus, dass dann die Stiftung gar nie erloschen sei, sondern weiterexistiert habe. Die andere Meinung ist der Auffassung, dass dann eine Nachtragsliquidation zu erfolgen habe und im Rahmen dieser die an sich aufgehobene Stiftung Rechtspersönlichkeit habe.

Diese Unsicherheiten sind im Zusammenhang mit Art. 130 Abs. 3 PGR zu sehen, der vorsieht, dass sich das Verfahren bei der Liquidation des Vermögens der Verbandsperson nach den Vorschriften des betreffenden Titels richten, soweit nicht für einzelne Verbandspersonen besondere Bestimmungen aufgestellt sind oder die Anwendbarkeit teilweise ausgeschlossen ist, wie bei den nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Vereinen oder Stiftungen oder bei Fehlen einer Pflicht zur Führung von Büchern.

Die Regierung spricht sich daher dafür aus, auch diese Unsicherheit zu beseitigen, indem in Art. 569 PGR die Liquidation und Beendigung für Stiftungen geregelt wird.

Abs. 1

In Abs. 1 wird hinsichtlich der Liquidation und Beendigung eingetragener Stiftungen auf die Bestimmungen des allgemeinen Teils, also auf die Art. 130 ff.

PGR, verwiesen. Dies bedeutet, dass bei eingetragenen Stiftungen eine ordentliche Liquidation zu erfolgen hat.

Abs. 2

Abs. 2 beschränkt die Liquidation für die hinterlegten Stiftungen auf die Begleichung der Verbindlichkeiten und die Verteilung des Liquidationsüberschusses nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Diese Regelung, lehnt sich an § 19 Abs. 3 und 4 TrUG an.

Abs. 3

Von der erfolgten Feststellung des Aufhebungsgrundes und Abwicklung, sohin der gänzlichen Aufhebung der Stiftung, ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unverzüglich zur Durchführung der Löschung bzw. der Streichung in Kenntnis zu setzen.

Abs. 4

Über die erfolgte Beendigung hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Löschungsbestätigung auszustellen. Die Form der Löschungsbestätigung stellt dabei auf die Art der Stiftung ab, indem bei eingetragenen Stiftungen ein Registerauszug und bei hinterlegten Stiftungen eine Amtsbestätigung die Löschungsbestätigung darstellt.

Abs. 5

Über die Beendigung der Stiftung hat der Stiftungsvorstand bei den der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen unter Vorlage eines Registerauszugs Mitteilung zu machen.

Abs. 6

Diese Bestimmung stellt klar, dass nachträglich hervorkommendes Stiftungsvermögen im Wege der Nachtragsliquidation zu verteilen ist und bei den der Aufsicht unterstehenden Stiftungen die Aufsichtsbehörde über nachträglich hervorgekommenes Vermögen. unverzüglich zu unterrichten ist.

Zu Art. 570 Sachüberschrift und Abs. 2

Die bisherige Sachüberschrift ist um die ebenfalls grundsätzlich zulässige Fusion und Spaltung zu ergänzen.

Abs. 2

Diese Bestimmung erlaubt bei Vorliegen der dem Abs. 1 entsprechenden Voraussetzungen grundsätzlich auch die Durchführung von Fusionen und Spaltungen von Stiftungen.

Zu Art. 900 Sachüberschrift, Abs. 1, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. d und e sowie Abs. 3

Sachüberschrift und Abs. 1

Anstelle der Eintragung soll künftig nur noch die Hinterlegung einer Registrierungsanzeige vorgesehen werden. Insbesondere im Hinblick auf die grundsätzlich bestehende Registrierungspflicht auch ausländischer Trusts, welche von inländischen Treuhändern verwaltet werden, stellt die Eintragung eine überschiessende Massnahme dar. So werden denn auch in den meisten Trust-Domizilen diese weder registriert noch in ein öffentliches Register eingetragen.

Die Eintragung eines nach ausländischem Recht errichteten Trusts soll also ebenfalls künftig weder nötig noch möglich sein.

Abs. 2

Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur nunmehrigen Hinterlegung sollen im Grossen und Ganzen dieselben wie für die bisherige Eintragung bleiben, mit der Ausnahme, dass entsprechende Angaben zu einer allfällig bestehenden Aufsicht zu machen sind (Bst. e).

Abs. 3

Die bisher bestehende Regelung erfährt insofern eine Präzisierung, als jede Änderung dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mittels Anmeldung bekannt zu geben ist.

Abs. 4

Die Ausstellung der Amtsbestätigung durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt über die Hinterlegung wird in Abs. 4 ausdrücklich normiert.

Zu Art. 901

Für die Gewährung von Ausnahmen von der Hinterlegung besteht in der Praxis keine Notwendigkeit, sodass diese Bestimmung aufgehoben werden kann.

Zu Art. 902

Aufgrund der Neuregelung des Art. 900 kann diese Bestimmung aufgehoben werden, da ihr Regelungsinhalt vom nunmehrigen Art. 900 umfasst ist.

Zu Art. 903 Abs. 4

Diese Bestimmung kann infolge des Entfallens der Möglichkeit zur Eintragung von Treuhänderschaften ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 929 Abs. 1

Da es künftig keine Eintragung von Treuhänderschaften mehr geben soll, ist auch diese Aufsichtsbestimmung zu ändern. Die Aufsicht einer anderen Stelle als des Landgerichts wird nicht – wie bisher – an die bloss einseitige Bezeichnung in der Treuurkunde, sondern auch an die entsprechende Annahme der Stelle geknüpft. Andernfalls könnte die Regierung wie auch andere staatliche Stellen mit der Verpflichtung zur Beaufsichtigung konfrontiert sein, ohne Kenntnis hiervon zu haben. Es war dem entsprechend auch eine Übergangsbestimmung zu schaffen.

Zu Art. 953 Sachüberschrift sowie Abs. 3 bis 5

Abs. 3

Die Abänderung dieser Bestimmung soll klarstellen, dass die Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister (d.h. die Registerauszüge und die hierin enthaltenen Daten) öffentlich sind und jedermann berechtigt ist, Einsicht in diese Informationen des öffentlichen Registers zu nehmen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Einsichtnahme gebührenpflichtig ist.

Abs. 3a

Mit dieser neuen Bestimmung wird normiert, dass im Gegensatz zu den Eintragungen (siehe Abs. 3) die diesen Eintragungen zugrunde liegenden Belege und Schriftstücke nicht voraussetzungslos, sondern nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses und ebenfalls gebührenpflichtig eingesehen werden können.

Abs. 4

Diese Bestimmung trägt wie bisher schon dem Umstand Rechnung, dass die Registerakten der so genannten harmonisierten Gesellschaften voraussetzungslos, d.h. ohne Bescheinigung bzw. Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses eingesehen werden können. Die bisherige Regelung der Beglaubigung der Abschriften kann zugunsten der geänderten Bestimmungen des Art. 954 Abs. 2 PGR entfallen.

Abs. 5

Mit dieser Bestimmung soll der Regierung eine Verordnungskompetenz zur näheren Regelung der Einsichtnahme in die Eintragungen und Akten des Öffentlichkeitsregisters eingeräumt werden.

Zu Art. 954 Abs. 1, 1a, 2, 2a und 5

Abs. 1

Diese Bestimmung wird um die Möglichkeit der Anfertigung elektronischer Auszüge, Kopien oder Abschriften erweitert. Zudem sollen derartige Bestellungen grundsätzlich elektronisch erledigt werden dürfen. Die Papierform hingegen muss ausdrücklich gewünscht werden.

Abs. 1a

Mit dieser Bestimmung wird Art. 3 Abs. 3 zweiter Absatz der modernisierten Publizitäts-Richtlinie umgesetzt, wonach sicher zu stellen ist, dass alle in Papier-

form während eines Mindestzeitraums von 10 Jahren vor der Bestellung eingereichten Urkunden und Angaben in elektronischer Form erhältlich sind.

Abs. 2 und 2a

Mit diesen Bestimmungen wird der modernisierten Publizitäts-Richtlinie entsprochen, wonach Auszüge aus dem Register etc. in Papierform immer beglaubigt werden sollen, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich auf die Beglaubigung verzichtet. Hingegen soll bei Übermittlung solcher Informationen in elektronischer Form keine generelle Beglaubigungspflicht vorgesehen sein, sondern muss die Beglaubigung im Gegensatz zur Papierform immer ausdrücklich gewünscht werden. Für die Beglaubigung elektronischer Informationen, nicht jedoch deren Übermittlung, soll die Verwendung einer elektronischen Signatur, nämlich der fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c SigG verlangt werden.

Abs. 5

Diese Bestimmung normiert die Möglichkeit für das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in der Amtssprache eines anderen EWR-Mitgliedstaates abgefasste Auszüge, Abschriften und Zeugnisse auszustellen. Voraussetzung hierfür ist aber jedenfalls, dass zuvor die entsprechenden Übersetzungen eingereicht worden sind.

Zu Art. 955a

Abs. 1

Diese Bestimmungen regeln die Einsichtnahme und die Erstellung von Auszügen, Abschriften oder Zeugnissen von gemäss Art. 990 PGR hinterlegten Akten und Schriftstücken sowie von Anmeldungen und Belegen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften. Diese können nur vom Hinterleger und demjenigen, der hierzu ermächtigt ist, sowie von Gesamtrechtsnachfolgern verlangt werden. Ausserdem soll hier der Regierung eine Verordnungskompetenz zukommen.

Abs. 2

Mit dieser Bestimmung soll klar gestellt werden, dass das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt lediglich berechtigt ist, zu bestätigen, ob eine nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragene Stiftung oder Treuhänderschaft besteht oder nicht besteht. Weitergehende Auskünfte dürfen hingegen nicht erteilt werden.

Zu Art. 956 Abs. 4

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass Art. 3 Abs. 4 der modernisierten Publizitäts-Richtlinie die Bekanntmachung durch Verwendung eines Systems vorschreibt, mit dem die offen gelegten Informationen chronologisch geordnet über eine zentrale elektronische Plattform zugänglich gemacht werden. Hierzu bietet sich die Veröffentlichung auf der amtseigenen Homepage geradezu an. Diese Lösung hat neben der Kostenersparnis für die Gesellschaften zudem den Vorteil, dass die Veröffentlichungstexte aus dem vom Öffentlichkeitsregister verwendeten EDV-System heraus generiert werden können, was Arbeitsersparnis und gleichzeitig Sicherheit für die Übereinstimmung der Eintragungs- und Veröffentlichungstexte mit sich bringt. Die bisherigen Veröffentlichungen in den beiden Landeszeitungen werden im selben Umfang beibehalten, da hinsichtlich der „in den amtlichen Publikationsorganen“ geforderten Bekanntmachungen nur diese das korrekte Kundmachungsorgan sind. Die Veröffentlichung der in den Landeszeitungen erfolgten Kundmachungen auf der Homepage erfolgt diesbezüglich zusätzlich. Zusammen mit den weiteren gesetzlich vorgesehenen Bekanntmachungen, insbesondere von Sitzgesellschaften nationaler Rechtsformen, soll die elektronische Bekanntmachungsplattform eine zentrale und vollständige Informationsquelle darstellen.

Zu Art. 961 Abs. 3a

Diese Bestimmung soll im Hinblick auf die Möglichkeit elektronischer Eingaben abgeändert werden. Dabei wird auch ausdrücklich festgelegt, dass für die Eingabe von Belegen, welche keiner Beglaubigung oder Beurkundung bedürfen, die „fortgeschrittene elektronische Signatur“ nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Signaturgesetz aus-

reichend ist. Hingegen bedarf es für Belege, welche einer Beglaubigung bedürfen, der Verwendung einer „sicheren elektronischen Signatur“ nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d Signaturgesetz.

Zu Art. 963 Abs. 2a

Zur Realisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs ist es auch notwendig, Anmeldungen auf elektronischem Wege zuzulassen. Da für Anmeldungen keine Beglaubigung erforderlich ist, wird festgelegt, dass eine „fortgeschrittene elektronische Signatur“ nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Signaturgesetz ausreichend sein soll.

Zu Art. 964a

Abs. 1

Gemäss Art. 3a Abs. 2 der modernisierten Publizitäts-Richtlinie ist zusätzlich zur regulären Offenlegung die Offenlegung der in Art. 2 der Richtlinie angeführten Urkunden und Angaben in jeder anderen Amtssprache der Gemeinschaft zuzulassen. Entsprechend der für die harmonisierten Gesellschaften bestehenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zusätzlich zur obligatorischen Offenlegung die offen zu legenden Urkunden und Angaben jedenfalls auch freiwillig in jeder anderen Amtssprache des Europäischen Wirtschaftsraums zuzulassen, ist es schon aus „Marketinggründen“ sinnvoll, das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu ermächtigen, diese Möglichkeit auch auf die nationalen, d.h. nicht harmonisierten Rechtsformen auszudehnen (Art. 3a Abs. 3 der modernisierten Publizitäts-Richtlinie).

Dementsprechend sollen auch bei den nationalen, also nicht harmonisierten Rechtsformen, künftig freiwillige Offenlegungen in solchen Amtsprachen zugelassen werden.

Damit geht der Vorschlag etwas über die Vorgabe der Richtlinie hinaus. Er beschränkt sich auch nicht nur auf die in Art. 2 der Richtlinie genannten Urkunden und Angaben (dies wären der Errichtungsakt inkl. Statuten und Änderungen hier-

zu; Bestellung, Ausscheiden und Personalien von Organen; Rechnungslegungsunterlagen; Sitzverlegung; Auflösung; gerichtliche Entscheidung über Nichtigkeit der Gesellschaft; Bestellung und Personalien von Liquidatoren; Abschluss der Liquidation und Löschung). Ausserdem gestattet der Vorschlag die freiwillige Einreichung in allen Amtssprachen des Europäischen Wirtschaftsraums für alle eingetragenen Rechtssubjekte und Einzelunternehmen, da kein vernünftiger Grund ersichtlich ist, weshalb Einzelkaufleute und Personengesellschaften sowie die weiteren nationalen Rechtsformen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sein sollten.

Auch mit Bezug auf Übersetzungen von Urkunden und Angaben folgt die hier vorgeschlagene Bestimmung nicht streng dem Wortlaut der modernisierten Publizitäts-Richtlinie. Aufgrund der in Liechtenstein geltenden Art der Registerführung, welche den Registerauszug als hauptsächliches Publizitätsinstrument in den Vordergrund stellt, ist davon auszugehen, dass die Registereintragung rechtlich massgeblich ist und daher auch dieser der Übersetzung zugänglich sein soll.

Abs. 2

Die Übersetzung des Registerinhalts soll jedoch nicht von der Behörde vorgenommen werden, sondern von den betroffenen Rechtssubjekten selbst. Auch eine Prüfung dieser Übersetzung soll nicht vorgesehen werden. Zwar erlaubt Art. 3a Abs. 2 zweiter Unterabsatz der modernisierten Publizitäts-Richtlinie den Mitgliedstaaten, eine Beglaubigung der Übersetzungen zu verlangen; hiervon wird jedoch aufgrund des mit der Beauftragung beeideter Übersetzer verbundenen Aufwands abgesehen. Stattdessen wird eine Regelung vorgesehen, welche das Risiko fehlerhafter Übersetzungen in die Verantwortung der betroffenen Rechtssubjekte selbst gibt, sodass diese schon in eigenem Interesse auf die Korrektheit der Übersetzung achten werden.

So soll es im Falle der Abweichung der eingereichten Übersetzung von der Originalfassung dem betroffenen Rechtssubjekt nicht möglich sein, diese Übersetzung

Dritten entgegen zu halten. Dritte sollen sich jedoch auf die eingereichten Übersetzungen berufen können, nicht jedoch ohne gleichzeitig dem Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, den Nachweis zu erbringen, dass dem Dritten die Originalfassung bekannt war.

Zu Art. 980

Den bisherigen Erfahrungen entsprechend ist es unbedingt erforderlich, das Rechtsmittelverfahren dahingehend abzuändern, dass nicht mehr das Rechtsmittel der Beschwerde an das Gericht vorgesehen ist, sondern zu allererst das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Wege der Vorstellung wiederum mit der Entscheidung zu befassen ist.

Nur so ist gewährleistet, dass das Amt frühzeitig Kenntnis von Rechtsmitteln erlangt und dies im laufenden Registerverfahren auch rechtzeitig berücksichtigen kann. Das bisherige Beschwerdeverfahren führte oftmals dazu, dass Beschwerden gegen Entscheidungen des Amts bei Gericht einlangten und das Amt in Unkenntnis des Rechtsmittels sein Verfahren fortführte.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und sinnvollen Beschränkung des Rechtsmittelzugs soll ausserdem künftig anstelle des Rechtszugs zum Landgericht die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten und in weiterer Folge der Verwaltungsgerichtshof Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts sein.

Der neue Rechtsmittelzug entspricht im Übrigen demjenigen sämtlicher übriger Amtsstellen der Landesverwaltung, sodass diese Änderung auch zu einer „Begradigung“ der heute für den Bürger nicht verständlichen Sonderlösung führt.

Der neue Rechtsmittelzug macht durch den Wegfall der Gerichtszuständigkeit und die Anwendbarkeit des LVG die Abs. 4 und 5 obsolet, weshalb diese aufzuheben sind.

Zu Art. 981 Abs. 3

Durch Einführung des neuen Rechtsmittelzugs ist auch diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Art. 1031 Abs. 2

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Abänderung der stiftungsrechtlichen Bestimmungen und soll in Verbindung mit Art. 1044a PGR die Anwendbarkeit der firmenrechtlichen Grundsätze der Art. 1012 ff. PGR (zulässige Angaben, nationale bzw. internationale Bezeichnungen, Sprache, Schriftzeichen und insbesondere hinsichtlich der Ausschliesslichkeit) auch auf nicht eingetragene Stiftungen sicherstellen.

Insbesondere durch die Anwendbarkeit der Namensausschliesslichkeit auch für hinterlegte Stiftungen wird die Aufnahme in das Firmenverzeichnis erst sinnvoll und ermöglicht der Öffentlichkeit eine eindeutige Identifizierbarkeit der Stiftungen, freilich ohne die diesen Rechtssubjekten zukommende Vertraulichkeit zu beeinträchtigen.

Zu Art. 1044a

Siehe Erläuterungen zu Art. 1031 Abs. 2 PGR.

Zu Art. 1059

Abs. 1

Zur Klarstellung wird in den Art. 1059 und 1060 PGR vorgeschlagen, den Begriff der „Geschäftspapiere“ durch den klareren und auch im Schweizer Obligationenrecht verankerten Begriff der „Geschäftskorrespondenz“ zu ersetzen.

Abs. 2

Nach dem geltenden Art. 1059 Abs. 2 PGR sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht „im Original“ aufzubewahren. Auf die Verwendung von Begriffen wie „Original“, „Aufzeichnung“ oder „Unterlage“ sollte jedoch verzichtet werden, weil diese sehr stark von den herkömmlichen Korrespondenzformen mittels Pa-

pier geprägt sind und deshalb bei der elektronischen Geschäftsabwicklung an Grenzen stossen, welche die Rechtssicherheit in Frage stellen. Die vorgeschlagene Formulierung gibt nun den auslegungsbedürftigen und bei papierlosen Korrespondenz- und Buchungsformen problematischen Begriff des „Originals“ auf und stellt auf die eigentlich wesentlichen Eigenschaften ab: Schriftlichkeit und Unterzeichnung (Art. 1056 PGR). Aufgrund der mit dieser Vorlage grundsätzlich geschaffenen Möglichkeit zur Verwendung der elektronischen Unterschrift bzw. des digitalen Signaturverfahrens wird auch diese Möglichkeit vorgesehen.

Materiell ändert sich durch die neue Regelung an der Pflicht zur Aufbewahrung von Jahresrechnung und Jahresbericht nichts. Sie trägt bloss der Tatsache Rechnung, dass die elektronischen Kommunikationsformen es heute nötig machen, den Begriff des „Originals“ zu überdenken. Mit diesem Begriff ist nämlich bei Informationen und Informationsträgern das von einem bestimmten Urheber geschaffene unveränderte Werk gemeint. Ein „Original“ ist immer das zuerst Dagewesene, eine Aufzeichnung immer etwas nachträglich Geschaffenes. Bei elektronisch erzeugten und übermittelten Informationen müssten somit die in der Zentraleinheit des Rechners bzw. auf dem Bildschirm des Urhebers erzeugten Daten (Buchstaben, Zahlen, Zeichen und Grafiken) als Original gelten, und selbst die erste unveränderte Aufzeichnung der Daten – beim Absender oder beim Empfänger – würde kein Original mehr darstellen.

Aufgrund der Entstehungszeit des Gesetzes kann davon ausgegangen werden, dass mit „Original“ auf Papier abgedruckte Dokumente gemeint waren. Diese eignen sich – im Gegensatz zu Bild- und Datenträgern – zur eigenhändigen Unterzeichnung und ermöglichen die Kenntnisnahme ohne weitere Hilfsmittel. Die Erschliessung des Inhalts des Begriffs des „Originals“ kann auch aus der Pflicht zur Unterzeichnung von Jahresrechnung und Jahresbericht gewonnen werden. Wenn Jahresrechnung und Jahresbericht einerseits unterzeichnet (Art. 1056 PGR) und andererseits im Original aufbewahrt werden müssen (Art. 1059 Abs. 2 Satz 1 PGR), so ist daraus ohne Weiteres zu schliessen, dass sich die Aufbewahrungs-

pflicht bei Jahresrechnung und Jahresbericht auf dieses unterzeichnete Original bezieht. Die Unterzeichnung macht das auf Papier ausgedruckte Dokument erst zum Original. Die Pflicht zur Aufbewahrung „im Original“ von Jahresrechnung und Jahresbericht kann auf diese Weise der Pflicht zur Aufbewahrung des unterzeichneten Exemplars in ausgedruckter, ohne Hilfsmittel lesbarer Form gleichgesetzt werden.

Das geltende Recht spricht von „Geschäftsbücher, Geschäftspapiere und Buchungsbelegen“. Die Reihenfolge dieser Aufzählung entspricht nicht der Bedeutung der drei Kategorien von Dokumenten; daher wird vorgeschlagen die Reihenfolge der Begriffe umzustellen, sodass sie nunmehr wie folgt gereiht sind: „Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz“.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung von Abs. 2 wird ausdrücklich eine weit verbreitete und von den Revisionsstellen anerkannte Praxis, nämlich dass Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz rein elektronisch geführt werden, anerkannt. Es werden künftig – mit Ausnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht – alle Geschäftsbücher (Hauptbuch, Hilfsbücher und übrige Geschäftsbücher), die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz sowohl auf Papier wie auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden können. So wird die Frage gegenstandslos, ob bestimmte moderne Speichermedien als Bild- oder Datenträger betrachtet werden können.

Die Bestimmung ist so formuliert, dass künftige technologische Entwicklungen nicht verhindert werden. So können auch andere, mit den elektronischen vergleichbare Mittel zur Führung und Aufbewahrung der Bücher, der Buchungsbelege und der Geschäftskorrespondenz zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen der Ordnungsgemässheit erfüllt bleiben. Es wird Aufgabe von Rechtsprechung und Verwaltung (insbesondere der Steuerverwaltung) sein, die Anforderungen an die Ordnungsgemässheit bei Verwendung solcher neuer Technologien zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Die Kriterien der Ordnungsgemässheit der elektronischen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz werden sich weiterhin aus dem Zweck der Buchführung und den daraus abgeleiteten mittelbaren Grundsätzen (Richtigkeit, Vollständigkeit, Übereinstimmung der Regeln/Widerspruchsfreiheit, Kontinuität/Stetigkeit, Willkürfreiheit/Vergleichbarkeit, Prüfbarkeit) ergeben.

Abs. 2 präzisiert auch, dass bei elektronischer oder vergleichbarer Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet werden muss. Dadurch wird der Grundsatz, den der geltende Art. 1059 Abs. 2 PGR für die Aufbewahrung der Geschäftsbücher, die Geschäftspapiere und Buchungsbelege festlegt, auf die Führung ausgedehnt.

Wie im geltenden Recht wird die elektronische Aufbewahrung an die Bedingung geknüpft, dass der aufgezeichnete Buchungsstoff „jederzeit lesbar“ gemacht werden kann. Dadurch werden Verfahren ausgeschlossen, bei denen beispielsweise Ausdrucke auf Papier zwar möglich sind, auf dem Papier aber bloss unverständliche Zahlen oder Zeichen erscheinen.

Die Verordnungskompetenz der Regierung zur Regelung der näheren Voraussetzungen bleibt unverändert beibehalten. Dabei erscheint es sinnvoll, sich bei der Anpassung der Art. 5 bis 15 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht, LGBl. 2000 Nr. 281, an die schweizerische Verordnung über die Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbücher vom 24. April 2002 (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV), SR 221.431, anzulehnen.

Abs. 3

In Anlehnung an Art. 957 OR soll ausdrücklich festgehalten werden, dass Geschäftsbücher, Buchungsbelege sowie Geschäftskorrespondenz, die elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, die gleiche Beweiskraft haben, wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

Abs. 4

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4. Hier wird der Begriff des „Kalenderjahres“ durch das „Geschäftsjahr“ ersetzt, weil sich das Geschäftsjahr nicht notwendigerweise mit dem Kalenderjahr deckt und der Begriff des „Geschäftsjahres“ in diesem Zusammenhang der richtige ist. Darüber hinaus wird lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, die in Hinblick auf die Bedeutung der Kategorien eine korrekte Reihenfolge ergibt.

Zu Art. 1060

Abs. 1

Nach geltendem Art. 1060 Abs. 1 PGR kann, wer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet ist, auf Antrag oder von Amtes wegen dazu angehalten werden, die Geschäftsbücher, Geschäftspapiere und Buchungsbelege so vorzulegen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind. Faktisch bedeutet dies generell die Vorlage in Papierform. Je nach Umständen könnte das Gericht dann mit Stapeln von Papier so eingedeckt werden, dass eine Aktenprüfung erheblich erschwert und der Prozess bzw. die Abklärungen verzögert würden. Dass es sich bei der gemäss Abs. 1 zur Aufforderung zur Vorlage befugten Stelle um das Gericht handelt, soll dabei im neuen Gesetzestext klargestellt werden. Nach geltender Rechtslage ist lediglich aus dem Kontext erkennbar, dass es sich hier um die Zuständigkeit des Gerichts handelt. Abs. 1 enthält darüber hinaus eine Umstellung in Hinblick auf die Bedeutung der Kategorien „Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz“, wie dies bereits weiter oben ausgeführt wurde.

Abs. 2

Um also eine Papierflut zu verhindern sieht Abs. 2 vor, dass dem Gericht - aber auch den Behörden, die nach öffentlichem Recht die Vorlage von Geschäftsbüchern, Buchungsbelegen oder Geschäftskorrespondenz anordnen dürfen – ein Wahlrecht bezüglich der Vorlageformen zukommt.

So können Gericht und Behörde nach Ziff. 1 die Vorlage von Dokumenten verlangen, die ohne Hilfsmittel gelesen werden können, also beispielsweise die Vorlage von Dokumenten auf Papier. Stattdessen können Sie nach Ziff. 2 anordnen, dass die rechnungslegungspflichtige Person – wie nach geltendem Recht – auch die technischen und personellen Mittel zur Verfügung stellt, mit denen Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz „lesbar" gemacht werden können, also in unverschlüsselter und unkodierter Form zum Beispiel auf einem Monitor.

Mit dem hier gemachten Vorschlag sieht die Rechtslage so aus: Ein Gericht kann gemäss PGR die Vorlage von Geschäftsbüchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz verlangen und bestimmen, ob sie in „ohne Hilfsmittel lesbarer" Form (Art. 1060 Abs. 2 Ziff. 1 PGR) oder in einer anderen Form – und dann mit den zur Lesbarmachung nötigen Mitteln (Art. 1060 Abs. 2 Ziff. 2 PGR) – vorzulegen sind. Der Anspruch der Verwaltungsbehörde auf die Vorlage von Geschäftsbüchern, Buchungsbelegen und Geschäftspapieren besteht hingegen nicht gemäss PGR, sondern beruht auf anderen öffentlich-rechtlichen Grundlagen (z.B. Art. 9 des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern; Steuergesetz); ihr Wahlrecht bezüglich der Vorlageform ergibt sich indessen aus dem PGR.

Mit dieser Lösung können die bestehenden EDV-Mittel und –Kenntnisse zur sinnvollen und effizienten Erledigung von Prozessen und Verwaltungsverfahren eingesetzt werden. Sie ermöglicht insbesondere die Verwendung moderner Programme zur Suche, Analyse und Auswertung (Retrieval-Software, Volltext-Suche), dank denen mit geringem Aufwand aus einer grossen, unübersichtlichen Datenfülle schnell auf die relevanten Informationen zugegriffen werden kann.

Abs. 3 und 4

Durch die Schaffung eines neuen Abs. 2 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3; der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4. In Abs. 4 wird zudem der Begriff der „Geschäftsunterlagen" durch „Geschäftsbücher" ersetzt. Der Begriff der „Unterla-

gen“, der auf Geschäftsunterlagen in Papierform schliessen lässt, ist im Lichte der vorgeschlagenen Neuerungen nicht mehr passend (vgl. Ausführungen zu Art. 1059 Abs. 2 PGR).

Zu Art. 1061

Im Lichte der Abänderungen von Art. 1059 und Art. 1060 PGR ist auch in Art. 1061 PGR (einschliesslich der Überschrift) der Begriff der „Geschäftsunterlagen“ durch „Geschäftsbücher“ zu ersetzen (vgl. hier auch die Ausführungen zu Art. 1059 Abs. 2 PGR).

Der geltende Art. 1061 Abs. 3 PGR ist darüber hinaus durch eine Bestimmung zu ergänzen, welche die in Art. 1060 Abs. 2 PGR verankerte Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Vorlageform auch für die Fälle gemäss Art. 1061 Abs. 3 PGR ermöglicht.

Generell gilt es zu Art. 1061 PGR festzuhalten, dass der in Art. 1061 PGR verankerte Begriff der „Geschäftsbücher“ schon aufgrund des Sinn und Zweckes der Bestimmung extensiv zu verstehen ist, in diesem Zusammenhang also unter Geschäftsbüchern ganz allgemein auch die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz gemeint sind. Eine einschränkende Interpretation des hier verwendeten Gesetzesbegriffs – aber auch des ursprünglichen Begriffs der Geschäftsunterlagen - würde dazu führen, dass zwar die Vorlagepflicht die Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz umfassen würde, die Einsichtnahme hingegen lediglich in die Geschäftsbücher zulässig wäre. Dies wäre selbstverständlich mit der Intention der Gesetzesbestimmung nicht vereinbar.

Zu Art. 1122 Abs. 6

Diese neue Bestimmung soll für den Bereich der Bilanzeinreichung festlegen, dass die verpflichtend vorgesehene Einreichung der Jahresrechnung künftig zwingend elektronisch zu erfolgen hat, wobei mangels Beglaubigungserfordernis eine „fortgeschrittene elektronische Signatur“ nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Signaturgesetz zu verwenden ist. Die Verpflichtung zur elektronischen Eingabe ist nach Ansicht

der Regierung in diesem Bereich vertretbar, da hier praktisch durchwegs Kaufleute betroffen sind, welche im heutigen Geschäftsleben ohnehin zur Verwendung moderner Technologien gezwungen sind. Durch das Verbot zur Eingabe von Papierbilanzen wird zudem der derzeitigen problematischen Entwicklung der Archivsituation des Öffentlichkeitsregisters entgegengewirkt und darüber hinaus der durch das Scannen der teils umfangreichen Papierdokumente im Amt anfallende Arbeitsaufwand vermieden.

Zu Art. 1124 Abs. 1

Durch die Anfügung des Hinweises auf Art. 1122 Abs. 6 soll diese Bestimmung auch Anwendung auf die Einreichung der konsolidierten Jahresrechnung finden.

Zu § 50 Abs. 5 SchlT

Die Bestimmung, wonach die Vermittler öffentliche Beurkundungen in Öffentlichkeitsregistersachen vornehmen können, soll aufgrund der im Rahmen der Abänderung der Rechtssicherungsordnung angeführten Gründe ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 66b Sachüberschrift und Abs. 1 SchlT

Diese Strafbestimmung inklusive Titel ist entsprechend der Erweiterung des Art. 120a PGR durch Aufnahme der Angaben auf den Webseiten der Gesellschaften anzupassen.

Zu § 66c SchlT:

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Abänderung stiftungsrechtlicher Bestimmungen und schafft in Abs. 1 umfassende Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gemäss Art. 557 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der Pflicht zur Hinterlegung einer Gründungs- bzw. Änderungsanzeige, Zuwiderhandlungen gegen die in Art. 564a verankerte Pflicht zur Bestellung einer unabhängigen Revisionsstelle sowie gegen Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht gemäss Art. 569 Abs. 3 betreffend die Mitteilung der Beendigung der

Liquidation und Beendigung der Stiftung an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt.

Abs. 2 sieht für jene Fälle rechtliche Sanktionen vor, in denen inhaltlich unrichtige Erklärungen gemäss Art. 557 Abs. 2 und 3 (Gründungs- bzw. Abänderungsanzeige) abgegeben werden.

Disziplinarische Massnahmen bleiben gemäss Abs. 3 vorbehalten.

Änderung von Bezeichnungen

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat bei einer Reihe von Zuständigkeiten nach dem PGR verfahrensrechtlich nach dem gerichtlichen Rechtsfürsorgeverfahren vorzugehen. Dies soll aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung geändert werden, sodass hinkünftig, wie für das verwaltungsbehördliche Handeln typisch, das Landesverwaltungspflegegesetz überall dort zur Anwendung kommen soll, wo bis dato noch das Rechtsfürsorgeverfahren vorgesehen ist.

Übergangsbestimmungen

Zu Art. 1

Abs. 1

Bei hinterlegten Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bereits bestehen, soll die erste zu hinterlegende Änderungsanzeige gemäss Art. 557 Abs. 3 PGR auch alle Angaben gemäss Art. 557 Abs. 2 PGR enthalten. Damit kann sicher gestellt werden, dass das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister über alle relevanten Angaben aller hinterlegten Stiftungen verfügt. Die Strafbestimmungen gemäss § 66c SchlT sollen dabei sinngemäss zur Anwendung gelangen.

Abs. 2

Gemäss bisheriger Rechtslage (Art. 564 Abs. 2 PGR) war es möglich, Stiftungen aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Stiftungsurkunde freiwillig der Aufsicht der Regierung zu unterstellen. Nach neuem Recht soll sich die Zuständigkeit der Regierung als Aufsichtsbehörde nur mehr aus der gesetzlichen Bestimmung gemäss Art. 564 Abs. 1 PGR ergeben und eine freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht der Regierung nicht mehr möglich sein. Aufgrund dieser Änderung soll eine Frist von sechs Monaten festgesetzt werden, in welcher dem neuen Recht widersprechende Bestimmungen der Stiftungsurkunde anzupassen sind und das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt über die erfolgte Anpassung in Kenntnis zu setzten ist.

Stiftungsvorstände, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Verfahren gemäss Art. 968 PGR hierzu – erforderlichenfalls unter Verhängung von Ordnungsbussen – anzuhalten.

Abs. 3

Damit die Regierung einen aktuellen Kenntnisstand über die bereits bestehenden gemeinnützigen Stiftungen erhält, welche nach neuer Rechtslage (Art. 564 Abs. 1 PGR) der Aufsicht der Regierung unterstehen, ist der Regierung seitens der Steuerverwaltung binnen drei Monaten über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits bestehenden gemeinnützigen Stiftungen Mitteilung zu machen.

Abs. 4

Alle der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen haben gemäss neuem Art. 564a PGR eine unabhängige Revisionsstelle zu bestellen. Diese Verpflichtung trifft selbstverständlich auch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits bestehenden gemeinnützigen Stiftungen, weshalb diese Stiftungen der entsprechenden Verpflichtung zur Bestellung einer Revisionsstelle ge-

mäss Art. 564a PGR binnen einer Übergangsfrist von sechs Monaten nachkommen sollen.

Die erfolgte Bestellung ist sodann beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unter Vorlage des Bestellungsbeschlusses und der Annahmeerklärung zur Eintragung anzumelden.

Über die erfolgte Eintragung hat der Stiftungsvorstand der Aufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszugs Mitteilung zu machen, andernfalls dieser vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auf Anzeige der Aufsichtsbehörde im Verfahren gemäss Art. 968 PGR zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes aufgefordert wird.

Zu Art. 2

Da hinkünftig keine Eintragung von Treuhänderschaften ins Öffentlichkeitsregister mehr möglich sein soll, sollen auch die bislang eingetragenen Treuhänderschaften ins Verzeichnis der hinterlegten Treuhänderschaften übernommen werden. Da diesbezüglich keine Mitwirkung der Treuhänder erforderlich ist, soll dies amtswegig erfolgen.

6. ABÄNDERUNGEN DES SACHENRECHTS (SR)

Zu Art. 97 Abs. 2 SchlT

Diese Bestimmung wird entsprechend dem neuen Rechtsmittelverfahren angepasst.

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER ELEKTRONISCHE SIGNATUREN (SIGNATURGESETZ; SIGG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über elektronische Signaturen (Signaturgesetz, SigG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz, SigG) vom 11. November 2003, LGBl. 2003 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. r

r) „Amtssignatur“: eine elektronische Signatur, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat ausgewiesen wird.

Art. 4 Abs. 2 Bst. b und c

2) Eine sichere elektronische Signatur entfaltet nicht die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB bei:

b) anderen Willenserklärungen oder Rechtsgeschäften, die zu ihrer Wirksamkeit an die Form einer öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung gebunden sind, soweit die öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung in elektronischer Form nicht wirksam zustande kommt;

c) Willenserklärungen, Rechtsgeschäften oder Eingaben, die zu ihrer Eintragung in das Grundbuch, das Öffentlichkeitsregister oder ein anderes öffentliches Register einer öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen, soweit die öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung in elektronischer Form nicht wirksam zustande kommt; und

Art. 5a

Amtssignaturen

1) Amtssignaturen dienen dem Nachweis der Herkunft eines von einer Behörde erstellten elektronischen Dokuments und dürfen ausschliesslich von einer Behörde anlässlich der elektronischen Signierung eines von ihr erstellten elektronischen Dokuments verwendet werden.

2) Anlässlich der Verwendung einer Amtssignatur ist am Schluss des elektronischen Dokuments ein Signaturvermerk aufzunehmen, welcher insbesondere die Bezeichnung der jeweiligen Behörde und den Hinweis, dass es sich um ein elektronisches Dokument einer Behörde handelt, enthält.

Art. 5b

Beweiskraft von Ausdrucken

Auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente von Behörden haben die Vermutung der Echtheit für sich, wenn das Dokument mit einer Amtssignatur signiert ist und dementsprechend über einen Signaturvermerk gemäss Art. 5a Abs. 2 verfügt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die inländischen Behörden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt, bis zum 31. Dezember 2008 gleichgestellt mit sicheren Signaturen auch fortgeschrittene elektronische Signaturen zu verwenden, welche auf einem qualifizierten Zertifikat mit einer Mindestschlüssellänge von 1024 bit beruhen müssen.

2) Hinsichtlich der von einem Zertifizierungsdiensteanbieter eingesetzten und zum Einsatz empfohlenen Systeme und Komponenten darf bis zum 31. Dezember 2008 von der Sicherheitsbescheinigung gemäss Art. 19 abgesehen werden.

3) Die Regierung ist ermächtigt, mittels Verordnung die sicherheitstechnischen und organisationsrelevanten Voraussetzungen für die den sicheren Signaturen gleichgestellten fortgeschrittenen elektronischen Signaturen des Abs. 1, insbesondere die in Abs. 1 vorgesehene Mindestschlüssellänge eines qualifizierten Zertifikates, entsprechend dem Stand der Technik und den praktischen Erfordernissen festzulegen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

2. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS GRUNDBUCH- UND ÖFFENTLICHKEITSREGISTERAMT

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 2000 über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, LGBl. 2000 Nr. 136, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1

1) Gegen Verfügungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung oder öffentlicher Bekanntmachung Vorstellung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt steht auf jeden Fall das Recht auf Gegenäusserung zu.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

3. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BESCHWERDE-KOMMISSION

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

g) Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister:

1. des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes aufgrund des Personen- und Gesellschaftsrechts und des Sachenrechts sowie der darauf gestützten Verordnungen.

II.

Übergangsbestimmungen

Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes werden von der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten beurteilt, sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

4. ABÄNDERUNG DER RECHTSSICHERUNGS-ORDNUNG (RSO)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschriften und Sachüberschrift vor Art. 81

3. Abschnitt

Öffentliche Beurkundung, amtliche Beglaubigung und vollstreckbare Urkunden

A. Öffentliche Beurkundung und amtliche Beglaubigung

Art. 81 Abs. 1 bis 4

1) Für die öffentliche Beurkundung und amtliche Beglaubigung, wo eine solche vorgeschrieben oder von den Beteiligten verlangt wird, gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen folgende Vorschriften.

2) Zuständig zur öffentlichen Beurkundung sind der Landrichter und der Vermittler. In Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsachen sind ausschliesslich der Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und sein Stellvertreter zuständig; die Regierung kann diese Befugnis weiteren Mitarbeitern des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes verleihen.

3) Zur Beglaubigung der Zeichnungsberechtigung einer Person für eine im Öffentlichkeitsregister eingetragene bzw. hinterlegte Rechtsperson sind ausschliesslich der Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und sein Stellvertreter zuständig. Die Regierung kann diese Befugnis weiteren Mitarbeitern des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes verleihen.

4) Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, Buchauszügen, Abschriften und dergleichen sind, von besonderen Bestimmungen abgesehen, der Vermittler, der Landrichter, der Leiter der Landgerichtskanzlei, der Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und sein Stellvertreter sowie in öffentlich-rechtlichen Sachen auch der Regierungschef oder der Regierungssekretär zuständig. Die Regierung kann diese Befugnis weiteren Mitarbeitern des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes sowie der Landgerichtskanzlei verleihen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

5. ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTS-RECHTS (PGR)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 106 Abs. 2

2) Eine Eintragung ist nicht erforderlich:

1. für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;
2. für die Vereine, die nicht einen solchen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, der im Betriebe eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes besteht und welche nicht revisionspflichtig sind;
3. für die kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen; und

4. soweit sonst das Gesetz eine Ausnahme vorsieht.

Art. 120a

III. Angaben auf Briefen, Bestellscheinen und Webseiten

1) Auf allen Briefen und Bestellscheinen, unabhängig davon, ob sie auf Papier oder auf sonstige Weise erstellt werden, sowie den Webseiten, die von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung verwendet werden, müssen angegeben werden:

1. die jeweilige Rechtsform;
2. der statutarische Sitz der Gesellschaft;
3. gegebenenfalls die Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet;
4. die notwendigen Angaben zur Indentifizierung des Registers, in dem die Gesellschaft eingetragen ist; und
5. die Nummer, unter der die Gesellschaft im Register eingetragen ist.

2) Ist auf diesen Briefen, Bestellscheinen und Webseiten der Gesellschaft das Gesellschaftskapital angeführt, so ist das gezeichnete und eingezahlte Kapital anzugeben.

3) Auf allen Briefen, Bestellscheinen und Webseiten, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft im Sinne von Abs. 1 mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen zusätzlich zu den Angaben über die Gesellschaft angegeben werden:

1. die notwendigen Angaben zur Identifizierung des Registers, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist; und
2. die Nummer, unter der die Zweigniederlassung selbst eingetragen ist.

Art. 180a Abs. 3 und 5

3) Von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 sind Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen befähigten Geschäftsführer besitzen müssen oder welche von der Regierung unter der Voraussetzung der gewährleisteten ordnungsgemässen Verwaltung von dieser Verpflichtung befreit sind.

5) Die Regierung regelt im Verordnungswege das Verfahren und kann die Geschäfte gemäss Abs. 3 und 4 unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

Sachüberschrift vor Art. 246

A. Gründung

Art. 246

I. Körperschaftliche Personenverbindung

1) Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.

2) Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Auskunft geben.

3) Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die nächstehenden Bestimmungen Anwendung.

4) Gesetzlich zwingende Bestimmungen können durch die Statuten nicht abgeändert werden.

Art. 247

II. Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

1) Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand (die Verwaltung) bestellt, so ist der Verein auf Beschluss des zuständigen Organs befugt, sich in das Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen.

2) Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
2. revisionspflichtig ist.

3) Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

Art. 248

III. Vereine ohne Persönlichkeit

Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den einfachen Gesellschaften gleichgestellt.

Sachüberschriften vor Art. 249

B. Organisation

I. Vereinsversammlung

Art. 249

1. Bedeutung und Einberufung

1) Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

2) Sie wird vom Vorstand einberufen.

3) Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 249a

2. Zuständigkeit

1) Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

2) Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

3) Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

Sachüberschrift vor Art. 249b

3. Vereinsbeschluss

Art. 249b

a) Beschlussfassung

1) Die Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.

2) Liegt die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag vor, ist dies einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Art. 250

b. Stimmrecht und Mehrheit

1) Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

2) Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

3) Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten dies ausdrücklich gestatten.

Art. 250a

c) Ausschliessung vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Sachüberschrift vor Art. 251

II. Vorstand

Art. 251 Sachüberschrift

1. Im Allgemeinen

Art. 251a

2. Buchführung

1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins hat der Vorstand Buch zu führen.

Sachüberschrift vor Art. 251b

III. Revisionsstelle

Art. 251b

1) Die Buchführung ist auf Kosten des Vereins durch eine von der Vereinsversammlung zu wählende Revisionsstelle prüfen zu lassen, wenn:

1. zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
   a) Bilanzsumme von 6 Millionen Schweizer Franken,
   b) Umsatzerlös von 12 Millionen Schweizer Franken,
   c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. oder ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

2) Im Übrigen steht dem Verein die Ordnung der Revision frei.

Art. 253 Abs. 1

1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 254

III. Beitragspflicht

Beiträge können von den Mitgliedern nur verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen.

Art. 428 Abs. 1 und 4

1) Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, deren Hauptzweck in der Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe besteht.

4) Die Festsetzung des Grundkapitals im voraus ist unzulässig.

Art. 429 Ziff. 3

3. der Eintragung im Öffentlichkeitsregister (eingetragene Genossenschaften).

Sachüberschrift vor Art. 430

II. Inhalt der Statuten

Art. 430

1. Gesetzlich notwendiger Inhalt

1) Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft;

2. den Zweck der Genossenschaft;

3. eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder anderen Leistungen sowie deren Art und Höhe;

4. die Organe für die Verwaltung und für die Kontrolle sowie die Art der Ausübung der Vertretung;

5. die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

2) Die Bestimmungen von Abs. 1 gelten als wesentlich im Sinne des Vernichtbarkeitsverfahrens.

Art. 430a

2. Gegebenenfalls aufzunehmende Bestimmungen

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:

1. Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine);

2. Bestimmungen über nicht durch Einzahlung geleistete Einlagen auf das Genossenschaftskapital (Sacheinlagen), deren Gegenstand und deren Anrechnungsbetrag, sowie über die Person des einlegenden Genossenschafters;

3. Bestimmungen über Vermögenswerte, die bei der Gründung übernommen werden, über die hierfür zu leistende Vergütung und über die Person des Eigentümers der zu übernehmenden Vermögenswerte;

4. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über den Eintritt in die Genossenschaft und über den Verlust der Mitgliedschaft;

5. Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter;

6. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Organisation, die Vertretung, die Abänderung der Statuten und über die Beschlussfassung der Generalversammlung;

7. Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes;

8. Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Reinertrages und des Liquidationsüberschusses.

Sachüberschrift vor Art. 432

IV. Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

Art. 432

1. Anmeldung

1) In der Anmeldung zur Eintragung der Genossenschaft sind die Mitglieder der Verwaltung und die mit der Ausübung der Vertretung beauftragten Personen unter Angabe des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit zu bezeichnen.

2) Die Anmeldung muss von mindestens zwei Mitgliedern der Verwaltung in beglaubigter Form beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden.

3) Der Anmeldung sind die Statuten, der Bericht über allfällige Sacheinlagen und zu übernehmende Vermögenswerte und, wenn es sich um eine Genossenschaft mit unbeschränkter oder beschränkter persönlicher Haftbarkeit oder mit Nachschusspflicht der Genossenschafter handelt, ein Verzeichnis der Genossenschafter beizulegen.

Art. 433

2. Eintragung und Veröffentlichung

1) In das Öffentlichkeitsregister einzutragen sind ausser dem Datum und den gesetzlich notwendigen Bestimmungen der Statuten die Namen, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit der mit der Verwaltung und Vertretung beauftragten Personen, unter Angabe ihres Zeichnungsrechts.

2) Zu veröffentlichen sind die Angaben über Firma, Sitz, Zweck, Haftungsverhältnisse und Art und Weise der Bekanntmachungen sowie alle eingetragenen Angaben über die Verwaltung der Genossenschaft.

3) Das Verzeichnis der Genossenschafter, das von Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen ist, steht jedermann zur Einsicht offen, wird aber nicht veröffentlicht.

Art. 458 Abs. 1

1) Sind die Genossenschafter zur Einzahlung von Genossenschaftsanteilen oder zu andern Beitragsleistungen verpflichtet, so werden sie unter Ansetzung einer angemessenen Frist in der statutarisch vorgesehenen Weise zur Einzahlung aufgefordert.

Art. 459 Abs. 1

1) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in allen Fällen in erster Linie das Genossenschaftsvermögen.

Art. 462 Sachüberschrift

d) Beschränkte Haftung der Genossenschafter

Art. 464 Abs. 3 und 4

3) Ein derartiger Beschluss ist als Statutenänderung sofort durch die Verwaltung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzumelden und von diesem zu veröffentlichen.

4) Die Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht wirkt mit der Eintragung des Beschlusses zugunsten aller Gläubiger der Genossenschaft.

Art. 468 Abs. 1 und 2

1) Wenn die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden unbeschränkt oder beschränkt persönlich haftbar oder in irgendeiner Umschreibung zu Nachschüssen verpflichtet sind, so hat die Verwaltung bei sonstiger Verantwortlichkeit für einen dem ausgeschiedenen Genossenschafter entstehenden Schaden, auch wenn solche Verpflichtungen nur bedingt aufgestellt sind, ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder unter Angabe von Namen und Wohnort beziehungsweise Firma und Sitz der Genossenschafter beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mit der Anmeldung einzureichen und spätestens innerhalb drei Monaten jeden nachträglichen Austritt oder Eintritt anzumelden.

2) Überdies steht jedem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliede, sowie den Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes, ferner den pfändenden Gläubigern oder der Konkursverwaltung die Befugnis zu, die Eintragung des Austrittes, Ausschlusses oder Todesfalles in der Genossenschafterliste ohne Vermittlung der Verwaltung vormerken zu lassen, wobei aber das Grundbuch-

und Öffentlichkeitsregisteramt der Verwaltung von einer solchen Erklärung sofort Kenntnis zu geben hat.

Sachüberschrift vor Art. 472

2. Einberufung

Art. 472

a) Recht und Pflicht

1) Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

2) Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als dreissig Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

3) Entspricht die Verwaltung diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

Art. 472a

b) Form

1) Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag in der statutarisch vorgesehenen Form einzuberufen.

2) Bei Genossenschaften von über dreissig Mitgliedern ist die Einberufung in jedem Fall rechtswirksam, sobald sie durch öffentliche Auskündung erfolgt.

Art. 472b

c) Verhandlungsgegenstände

1) Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekannt zu geben.

2) Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

3) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 472c

d) Universalversammlung

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, auch ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften rechtsgültig Beschlüsse fassen.

Art. 473 Sachüberschrift und Abs. 3

3. Stimmrecht

3) Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle.

Art. 473a

4. Beschlussfassung

1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2) Für die Auflösung der Genossenschaft sowie die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3) Beschlüsse über die Einführung oder Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

4) Beschlüsse nach Abs. 3 sind für Gesellschafter, die nicht zugestimmt haben, nicht verbindlich, wenn sie innerhalb von drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses ihren Austritt erklären. Dieser Austritt ist wirksam auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses und darf nicht von der Leistung einer Auslösungssumme abhängig gemacht werden.

Art. 484 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 und 3

1) Zur Entstehung einer solchen Genossenschaft bedarf es schriftlich abgefasster und von allen Genossenschaftern einzeln, unterschriftlich oder in einer Gründungsversammlung angenommener Statuten, die insbesondere Vorschriften zu enthalten haben über:

4. die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

2) aufgehoben

3) aufgehoben

Sachüberschrift vor Art. 554

B. Errichtung

Art. 554

I. Stiftungsurkunde

1) Die Errichtung der Stiftung erfolgt in der Form einer Urkunde, auf der die Unterschriften der Stifter beglaubigt sind, durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag.

2) Die Stiftungsurkunde hat den Namen und den Sitz der Stiftung, ihre Dauer, falls diese begrenzt ist, ihren Zweck, das statutarische Mindestvermögen, die Bezeichnung des Stiftungsvorstandes und die Art und Weise, wie ein anderer Vorstand bestellt wird, sowie eine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Stiftung zu enthalten.

Sachüberschrift vor Art. 555

Aufgehoben

Art. 555

II. Entstehung

1) Die Stiftung entsteht erst mit der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister.

2) Kirchliche Stiftungen, reine und gemischte Familienstiftungen sowie Stiftungen, deren Genussberechtigte bestimmt oder bestimmbar sind, erlangen ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit.

3) Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur Eintragung verpflichtet und erlangen erst mit der Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

4) Die Eintragung einer durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung hat erst nach dem Tode des Stifters und beim Erbvertrage, wenn dieser es nicht anders bestimmt, eines der Stifter zu erfolgen.

Art. 556 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

III. Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind verpflichtet, die Stiftung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden. Die Anmeldung ist unter Beilage einer beglaubigten Abschrift der Stiftungsurkunde schriftlich einzureichen. Die Befugnis zur Anmeldung steht auch dem Repräsentanten zu.

2) Die Eintragung und Veröffentlichung haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Stiftung;
2. Sitz der Stiftung;
3. Zweck der Stiftung;
4. Datum der Errichtung der Stiftung;
5. statutarisches Mindestvermögen;
6. Organisation und Vertretung, wobei Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beziehungsweise sonstiger Vertreter sowie die Art der Zeichnung anzugeben sind.

Art. 557

IV. Hinterlegung

1) Zur Überwachung der Eintragungspflicht und Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes verpflichtet, bei der Errichtung einer Stiftung eine Gründungsanzeige eines in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwaltes, Treuhänders oder Trägers einer Berechtigung nach Art. 180a beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen, sofern nicht eine Anmeldung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister erfolgt. Die Befugnis zur Hinterlegung steht auch dem Repräsentanten zu.

2) Die Gründungsanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Stiftung;
2. Sitz der Stiftung;
3. Zweck der Stiftung;
4. Datum der Errichtung der Stiftung;
5. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
6. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Art der Zeichnung;
7. Name, Vorname und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des gesetzlichen Repräsentanten;
8. die Bestätigung, dass die Begünstigten bestimmt oder bestimmbar bezeichnet sind, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;
9. die Bestätigung, dass sich das statutarische Mindestvermögen in der freien Verfügung der Stiftung befindet.

3) Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache, insbesondere auch bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes gemäss Art. 568 Abs. 1, sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes verpflichtet, eine Abänderungsanzeige eines in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwaltes, Treuhänders oder Trägers einer Berechtigung nach Art. 180a beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Die Befugnis zur Hinterlegung steht auch dem Repräsentanten zu.

4) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat nach jeder Anzeige eine Amtsbestätigung über die bekannt gegebenen Tatsachen auszustellen.

Art. 558 Sachüberschrift

V. Vermögenszuwendung

Art. 559 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 2

VI. Widerruf der Stiftungserklärung

1) Ein Widerruf der Stiftungserklärung ist nur zulässig:

2. falls eine Eintragung der Stiftung nicht erforderlich ist und diese noch zu Lebzeiten des Stifters rechtswirksam werden soll, bis zur Beglaubigung seiner Unterschrift in der Stiftungsurkunde;

Art. 560 Sachüberschrift

VII. Anfechtung

E. Aufsicht

Art. 564

I. Im Allgemeinen

1) Stiftungen, die nach Art. 32 Abs. 1 Bst. e des Steuergesetzes als gemeinnützig anerkannt sind, stehen unter der Aufsicht der Regierung.

2) Die Steuerverwaltung hat der Aufsichtsbehörde Stiftungen, die sie als gemeinnützig anerkannt hat, mitzuteilen.

3) Die Aufsichtsbehörde hat von Amtes wegen dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird; sie kann zu diesem Zweck Auskünfte anderer Amtsstellen, insbesondere des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes sowie der Steuerverwaltung, einholen und die gebotenen Anordnungen, wie Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen oder Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane, treffen.

4) Gegen eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens durch die Stiftungsorgane kann jeder, der an einer bestimmungsgemässen Verwaltung und Verwendung des Vermögens, seines Ertrages oder Gebrauchs ein Interesse hat, und der Vertreter des öffentlichen Rechts bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen.

5) Vor Fällung eines Entscheides der Aufsichtsbehörde oder der Rechtsmittelbehörde sind die Beteiligten zu hören.

6) Gegen Entscheidungen der Regierung können die Beteiligten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

7) Die Regierung kann im Verordnungswege die Aufsicht über Stiftungen nach Abs. 1 unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Regierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen sowie nähere Bestimmungen über das Aufsichtsverfahren und die Gebühren erlassen.

Art. 564a

II. Revisionsstelle

1) Jede der Aufsicht der Regierung unterstehende Stiftung hat eine anerkannte, unabhängige Revisionsstelle gemäss dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zu bestellen.

2) Die Revisionsstelle ist verpflichtet, periodisch, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat sie der Aufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen.

3) Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde von der Verpflichtung zur Bestellung einer Revisionsstelle befreien. Die Regierung legt die Voraussetzungen für die Befreiung mit Verordnung fest.

Sachüberschrift vor Art. 565

III. Änderung

Art. 565

1. Der Organisation

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen nach Anhörung des Stiftungsvorstandes die Organisation der Stiftung im Verwaltungswege abändern, wenn die vorhandene Organisation ungenügend geworden ist oder die Funktionsfähigkeit der Stiftung als gefährdet erscheint und sofern die Stiftungsurkunde nicht ein anderes Organ oder einen Dritten mit der Änderung der Organisation betraut hat.

Art. 566

2. Des Zweckes

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen nach Anhörung des Stiftungsvorstandes den Zweck der Stiftung im Verwaltungswege abändern, wenn der Zweck beispielsweise unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist, und sofern die Stiftungsurkunde nicht ein anderes Organ oder einen Dritten mit der Änderung des Zweckes betraut hat.

Art. 567 Sachüberschrift, Abs. 1 und 4

F. Richterliche Befugnisse und gemeinsame Bestimmungen

1) Bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen kann der Richter auf Antrag von Beteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren die der Regie-

rung als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 556 Abs. 3, Art. 562, 565 und 566 eingeräumten Befugnisse ausüben sowie die gemäss Art. 564 Abs. 3 gebotenen Anordnungen treffen.

4) Aufgehoben

Sachüberschrift vor Art. 568

G. Beendigung, Umwandlung, Fusion und Spaltung

Art. 568

I. Auflösungsgründe

1) Die Stiftung wird aufgelöst, wenn:

1. über das Vermögen der Stiftung der Konkurs eröffnet worden ist;
2. der Beschluss, durch den die Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichendes Vermögen abgelehnt wird, Rechtskraft erlangt;
3. das Gericht die Auflösung beschlossen hat;
4. der Stiftungsvorstand einen rechtsgültigen Auflösungsbeschluss gefasst hat.

2) Der Stiftungsvorstand hat einen Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald:

1. ihm ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist;
2. der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist;
3. die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Dauer abgelaufen ist;
4. die Stiftung mangels genügenden Vermögens ihre Aufgaben nicht mehr dauernd erfüllen kann;
5. andere in der Stiftungsurkunde dafür genannte Gründe gegeben sind.

3) Der Auflösungsbeschluss nach Abs. 2 ist einstimmig zu fassen, sofern in der Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt ist. Bei den der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen hat der Stiftungsvorstand der Aufsichtsbehörde über den Auflösungsbeschluss Mitteilung zu machen.

4) Kommt ein Beschluss nach Abs. 2 trotz Vorliegens eines Auflösungsgrundes nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen im Verwaltungswege und bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen der Richter auf Antrag von Beteiligten oder des Vertreters des öffentlichen Rechts im Rechtsfürsorgeverfahren die Stiftung auflösen.

5) Kommt ein Auflösungsbeschluss nach Abs. 2 zustande, obwohl kein Auflösungsgrund vorliegt, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen im Verwaltungswege und bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen der Richter auf Antrag von Beteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren den Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstandes aufheben.

Art. 569

II. Liquidation und Beendigung

1) Auf die Liquidation und Beendigung einer im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung finden die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen Anwendung.

2) Bei Stiftungen, die ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit erlangt haben, beschränkt sich die Liquidation auf die Begleichung der Verbindlichkeiten und die Verteilung des Liquidationsüberschusses nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

3) Nach durchgeführter Liquidation gemäss Abs. 2 hat der Stiftungsvorstand die Beendigung der Liquidation und die Beendigung der Stiftung dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mitzuteilen.

4) Über die Beendigung einer Stiftung stellt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Löschungsbestätigung in Form eines Registerauszuges bei eingetragenen Stiftungen oder einer Amtsbestätigung bei hinterlegten Stiftungen aus.

5) Bei den der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen hat der Stiftungsvorstand der Aufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszuges Mitteilung über die Beendigung der Stiftung zu machen.

6) Nachträglich hervorgekommenes Vermögen ist nach den Bestimmungen über die Nachtragsliquidation (Art. 139) zu verteilen. Bei den der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen hat der Stiftungsvorstand die Aufsichtsbehörde über nachträglich hervorgekommenes Vermögen unverzüglich zu unterrichten.

Art. 570 Sachüberschrift und Abs. 2

III. Umwandlung, Fusion und Spaltung

2) Die Fusion oder Spaltung einer Stiftung ist zulässig, wenn dies ausdrücklich vorbehalten wurde.

Sachüberschrift vor Art. 900

Aufgehoben

Art. 900 Abs. 1, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. d und e sowie Abs. 3

2. Hinterlegung

1) Jedes Treuhandverhältnis, das auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet wird, ist innert zwölf Monaten nach seiner Begründung, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zur Hinterlegung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzumelden, wenn der Treuhänder oder bei Mittreuhändern wenigstens einer derselben seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.

2) Die Anmeldung zur Hinterlegung hat zu enthalten:

d) Name, Vorname und Wohnort bzw. Firma und Sitz des Treuhänders; sowie die

e) Bezeichnung der Aufsicht bzw. Angabe, ob eine solche ausgeschlossen ist.

3) Jede Änderung einer der in der Anmeldung zur Hinterlegung bekannt gegebenen Tatsache ist dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ebenfalls mittels Anmeldung unverzüglich bekannt zu geben.

4) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat nach jeder Hinterlegung eine Amtsbestätigung über die bekannt gegebenen Tatsachen auszustellen.

Art. 901

Aufgehoben

Art. 902

Aufgehoben

Art. 903 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 929 Abs. 1

1) Aufsichtsbehörde über die Treuhandverhältnisse ist das Landgericht, sofern nicht in der Treuhandurkunde eine andere Stelle bezeichnet oder eine Aufsichtsbehörde überhaupt ausgeschlossen wird oder wenn nach Ermessen des Gerichtes eine solche nicht notwendig oder nach den Umständen ausgeschlossen erscheint. Die in der Treuhandurkunde bezeichnete Aufsichtsstelle hat die Übernahme dieser Funktion ausdrücklich anzunehmen.

Art. 953 Sachüberschrift sowie Abs. 3 bis 5

a) Einsichtnahme

3) Jedermann ist berechtigt, gegen Gebühr Einsicht in die Einträge des Öffentlichkeitsregisters zu nehmen

3a) Wird ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, können auch die den Einträgen zugrunde liegenden Belege und Schriftstücke gegen Gebühr eingesehen werden.

4) Bei einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können Registerakten eingesehen werden, ohne ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen.

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Einsichtnahme mit Verordnung.

Art. 954 Abs. 1, 1a, 2, 2a und 5

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat auf Verlangen gegen Gebühr von den Einträgen und Registerakten Auszüge, Kopien oder Abschriften in elektronischer Form oder auf ausdrückliches Begehren in Papierform auszustellen.

1a) Sind Dokumente ausschliesslich in Papierform vorhanden, kann die Übermittlung in elektronischer Form nur für solche Dokumente verlangt werden, die weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht wurden.

2) Auszüge aus dem Register, Abschriften oder Kopien von Dokumenten und Zeugnisse in Papierform werden vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt beglaubigt, sofern der Antragsteller darauf nicht verzichtet.

2a) Bei der Übermittlung von Daten nach Abs. 2 in elektronischer Form erfolgt eine Beglaubigung der Daten nur, wenn dies vom Antragsteller verlangt wird. Für die Beglaubigung ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Signaturgesetz zu verwenden.

5) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kann auf Verlangen gegen Gebühr Auszüge, Abschriften und Zeugnissen in einer Amtssprache eines anderen EWR-Mitgliedstaates ausstellen, sofern die entsprechenden Übersetzungen beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht worden sind.

Art. 955a

1a. Öffentlichkeit bei Hinterlegungen

1) Einsichtnahme, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von gemäss Art. 990 hinterlegten Akten und Schriftstücken sowie von Anmeldungen und Belegen

nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften können nur vom Hinterleger und demjenigen, der hierzu ermächtigt ist, sowie von Gesamtrechtsnachfolgern verlangt werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

2) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bestätigt auf Verlangen, ob eine nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragene Stiftung oder Treuhänderschaft besteht oder nicht besteht.

Art. 956 Abs. 4

4) Die Eintragungen im Öffentlichkeitsregister werden vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zusätzlich in elektronischer Form auf einer Webseite nach Tagen geordnet bekannt gemacht. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 961 Abs. 3a

3a) Belege können auch in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Signaturgesetz eingereicht werden. Wird jedoch durch Gesetz und Verordnung die Beglaubigung einer Unterschrift auf einem Beleg vorgeschrieben, ist eine sichere Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d Signaturgesetz zu verwenden.

Art. 963 Abs. 2a

2a) Die Anmeldung kann auch in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Art. 964a

IIa. Einreichung von Übersetzungen

1) Dokumente können zusätzlich in jeder Amtssprache eines EWR-Mitgliedstaates beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat in geeigneter Weise auf den von ihm erstellten Auszügen und Amtsbestätigungen auf das Vorhandensein dieser Übersetzungen hinzuweisen.

2) Weicht eine eingereichte Übersetzung von der Originalfassung ab, so kann erstere Dritten nicht entgegengehalten werden. Dritte können sich jedoch auf die eingereichte Übersetzung berufen, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass ihnen die Originalfassung bekannt war.

Art. 980

1) Gegen Verfügungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung schriftlich Vorstellung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder Beschwerde an die Beschwerdekommission in Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission in Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Im Falle der Beschwerdeerhebung kommt dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt das Recht auf Gegenäusserung zu.

4) aufgehoben

5) aufgehoben

Art. 981 Abs. 3

3) Gegen die Verfügung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes im Widerspruchsverfahren kann Vorstellung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder der Beschwerde bei der Beschwerdekommission in Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Art. 1031 Abs. 2

2) Auf die Bildung der Namen der einzutragenden Vereine und Stiftungen finden die Vorschriften über zulässige Angaben, nationale oder internationale Bezeichnungen, die Sprache und die Ausschliesslichkeit entsprechende Anwendung.

Art. 1044a

D. Hinterlegte Stiftungen

1) Auf im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragene Stiftungen finden die Bestimmungen über das Firmenrecht nach Massgabe der im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen sinngemäss Anwendung.

2) Kann der Name einer nicht eingetragenen Stiftung nicht deutlich von einer im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Firma unterschieden werden, so ist der Letzteren unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung, Eintragung oder Hinterlegung der Vorzug zu geben.

Art. 1059

III. Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

1) Wer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet ist, hat die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz während zehn Jahren aufzubewahren.

2) Die Jahresrechnung und, sofern sie aufgrund der Bestimmungen dieses Titels erstellt werden müssen, die konsolidierte Jahresrechnung, der Jahresbericht und der konsolidierte Jahresbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren; die übrigen Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist und wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können. Die Regierung bestimmt mit Verordnung die näheren Voraussetzungen.

3) Elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrte Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz haben die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden und die Geschäftspapiere ein- oder ausgegangen sind.

Art. 1060

IV. Vorlagepflicht

1) Wer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet ist, kann bei Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die aus dem Betriebe eines Geschäftes herrühren, vom Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen dazu angehalten werden, die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz vorzulegen.

2) Werden die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege oder die Geschäftskorrespondenz elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt, so kann das Gericht oder die Behörde, welche die Vorlage verlangen kann, anordnen, dass:

1. sie so vorgelegt werden, dass sie ohne Hilfsmittel gelesen werden können; oder
2. die Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie lesbar gemacht werden können.

3) Die Geschäftsbücher können weder auf dem Wege der Zwangsvollstreckung noch des Konkurses verwertet werden, es sei denn, dass das Unternehmen als Ganzes veräussert würde und sie zur Fortführung unentbehrlich sind. Ein Retentionsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 1061

V. Einsichtnahme in die Geschäftsbücher

1) Werden in einem amtlichen Verfahren die Geschäftsbücher vorgelegt, so ist in diese, soweit der Verfahrensgegenstand betroffen ist, allenfalls unter Zuziehung der Parteien, Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug anzufertigen.

2) Der übrige Inhalt der Geschäftsbücher ist dem Gericht nur insoweit offen zu legen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmässigen Führung notwendig ist.

3) Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, in ehegüterrechtlichen und Gesellschaftsteilungssachen oder wo sonst eine Pflicht zur Rechnungslegung oder Auskunftserteilung besteht, kann das Gericht im Rechtsfürsorgeverfahren oder im streitigen Verfahren die Vorlegung der Geschäftsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem Inhalt anordnen. Art. 1060 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 1122 Abs. 6

6) Die Einreichung der in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen hat in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittene elektronische Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Signaturgesetzes zu erfolgen.

Art. 1124 Abs. 1

1) Die gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft, die eine konsolidierte Jahresrechnung aufzustellen hat, haben die ordnungsgemäss gebilligte konsolidierte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des fünfzehnten Monats nach dem Bilanzstichtag beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen. Art. 1122 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 50 Abs. 5 SchlT

Aufgehoben

§ 66b Sachüberschrift und Abs. 1 SchlT

4. Angaben auf Briefen, Bestellscheinen und Webseiten

1) Wird der in Art. 120a festgehaltenen Pflicht der Einhaltung bestimmter Angaben auf Briefen, Bestellscheinen und Webseiten nicht Folge geleistet, so wird die Verbandsperson oder Zweigniederlassung vom Landgericht auf Antrag oder von Amtes wegen im Rechtsfürsorgeverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft.

§ 66c SchlT

5. Hinterlegungs-, Bestellungs- und Deklarationspflichten bei Stiftungen

1) Wer nicht binnen einer Frist von 60 Tagen ab Errichtung der Stiftung eine Gründungsanzeige gemäss Art. 557 Abs. 2 oder nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Änderung entsprechender Tatsachen eine Abänderungsanzeige gemäss Art. 557 Abs. 3 beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt, keine Revisionsstelle gemäss Art. 564a bestellt oder nicht binnen einer Frist von 14 Tagen die Beendigung der Stiftung gemäss Art. 569 Abs. 3 dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mitteilt, kann vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von Amtes wegen im Rechtsfürsorgeverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft werden. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

2) Wer vorsätzlich eine inhaltlich unrichtige Erklärung gemäss Art. 557 Abs. 2 und 3 abgibt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, wird er vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft.

3) Disziplinäre Massnahmen bleiben vorbehalten.

II.

Änderung von Bezeichnungen

In den Art. 125 Abs. 2, 127 Abs. 1, 132 Abs. 2, 133 Abs. 1, 135 Abs. 2 und 4, 138 Abs. 2 und 3, 168 Abs. 2, 175 Abs. 5, 722 Abs. 1, 723 Abs. 2, 725 Abs. 1, 728 Abs. 2 und 3, 932a § 5 Abs. 5, § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 42 Abs. 2, § 169 Abs. 1, Art. 945 Abs. 5, § 65 Abs. 3 und § 66 Abs. 2 SchlT wird die Bezeichnung „Rechtsfürsorgeverfahren“ durch die Bezeichnung „Verwaltungsverfahren“ ersetzt.

III.

Übergangsbestimmungen

Art. 1
Stiftungsrecht

1) Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden hinterlegten Stiftungen hat die erste nach Art. 557 Abs. 3 zu hinterlegende Änderungsanzeige auch alle Angaben nach Art. 557 Abs. 2 zu enthalten. § 66c SchlT gelangt sinngemäss zur Anwendung.

2) Stiftungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Aufsicht der Regierung unterstellt waren und nach neuem Recht nicht mehr dieser Aufsicht unterstehen, haben widersprechende Bestimmungen der Stiftungsurkunde oder Statuten binnen einer Frist von sechs Monaten dem neuen Recht anzupassen und das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt darüber in Kenntnis zu setzen. Kommt der Stiftungsrat dieser Verpflichtung nicht nach, wird er vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 968 mit Ordnungsbusse (§ 65 SchlT) belegt; die Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

3) Die Steuerverwaltung hat der Regierung als Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die nach Art. 32 Abs. 1 Bst. e des Steuergesetzes als gemeinnützig anerkannten Stiftungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, Mitteilung zu erstatten.

4) Die der Aufsicht der Regierung unterstehenden gemeinnützigen Stiftungen haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Revisionsstelle nach Art. 564a zu bestellen und beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unter Vorlage des Bestellungsbeschlusses und der Annahmeerklärung zur Eintragung anzumelden, sofern sie nicht von der Bestellungspflicht befreit werden. Kommt der Stiftungsvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, wird er vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auf Anzeige der Aufsichtsbehörde nach Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 968 mit Ordnungsbusse (§ 65 SchlT) belegt; die Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist. Der Stiftungsvorstand hat die erfolgte Eintragung der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszuges zu melden.

Art. 2

Treuhänderschaften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Öffentlichkeitsregister eingetragene Treuhänderschaften werden von Amtes wegen unter Löschung der diesbezüglichen Eintragungen in das Verzeichnis der hinterlegten Urkunden übernommen.

IV.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII – 1.06).

V.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

6. ÄNDERUNG DES SACHENRECHTS (SR)

Gesetz

vom ... 2006

über die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 97 Abs. 2 SchlT

2) Gegen diese Verfügungen können die Beteiligten innerhalb der Frist von 14 Tagen Vorstellung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erheben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.